



Frauenhaus-
koordinierung e.V.

Inhalt

Schwerpunkt:

Sexualisierte Gewalt: Schutz der sexuellen Selbstbestimmung

Änderung tut not! Paragraf 177 Strafgesetzbuch – Reformbedarf und Reformvorschlag	2
Alle sexuellen Handlungen ohne Einwilligung unter Strafe stellen! Stellungnahme von Frauenhaus- koordinierung	6
Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigung Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht und Handlungs- ansätze für die Zivilgesellschaft	7
Kampagne und Fallanalyse des bff zum Reformbedarf des Paragrafen 177 Strafgesetzbuch	12

Aus Praxis und Forschung

Neue Konzepte: Interventionsberatung und Begleitung für Opfer, Täter und Familienmitglieder häuslicher Gewalt aus einer Hand	18
Jubiläum: Im August 2014: 20 Jahre Frauen- und Kinderschutzhaus Baden-Baden / Landkreis Rastatt	21
Die Fachstelle Zwangsheirat der Initiative für Münchner Mädchen – IMMA e. V.	22
datACT – Der Schutz der Privatsphäre ist ein Menschenrecht	24
Gesundheitliche Versorgung nach häuslicher und sexueller Gewalt	26

Tipps und Veranstaltungen

Neues aus der Frauenhauskoordinierung

Impressum

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in Deutschland sind nicht alle sexuellen Handlungen ohne Einwilligung strafbar! Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird durch das derzeitige Sexualstrafrecht nicht umfassend und wirksam geschützt. Die Strafbarkeit einer sexuellen Handlung ohne Einwilligung wird von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht.

„Sexualisierte Gewalt: Schutz der sexuellen Selbstbestimmung“ ist der Schwerpunkt dieser Ausgabe. Die Autorinnen befassen sich hierzu mit den juristischen Problemen des Tatbestands der Vergewaltigung und zeigen anhand konkreter Beispiele, welche Schutzlücken im aktuellen Sexualstrafrecht bestehen. Bei allen ist die Grundaussage, dass das deutsche Sexualstrafrecht geändert werden muss, um alle sexuellen Handlungen gegen den Willen einer Person strafrechtlich zu verfolgen – auch ohne körperliche Gegenwehr des Opfers!

Auch in dieser Ausgabe gibt es viele interessante Informationen aus der Praxis. Der Diakonieverband Reutlingen bietet eine Interventionsberatung und Begleitung für Opfer, Täter und Familienmitglieder häuslicher Gewalt aus einer Hand und im Interview stellt die Fachstelle Zwangsheirat aus München ihre Arbeit vor. Darüber hinaus gibt es Wissenswertes zum Thema Datenschutz und Informationen zur WHO-Leitlinien zur gesundheitlichen Versorgung nach häuslicher Gewalt und sexueller Gewalt.

Der Newsletter möchte auch zukünftig aktuell und praxisorientiert berichten. Haben Sie etwas für die nächste Ausgabe Ende 2014?

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern einen schönen restlichen Sommer!
Angelina Bemb

Änderung tut not!

Paragraf 177 Strafgesetzbuch – Reformbedarf und Reformvorschlag

Ein Paar mittleren Alters hat sich über die Jahre auseinander gelebt. Sie hatten schon seit Längerem keinen Geschlechtsverkehr mehr, schlafen aber noch im selben Doppelbett. Am Tattag geht der Ehemann angetrunken zu Bett, er will von der neben ihm liegenden Frau Sex, worauf sie ihm erst einmal den Rücken zudreht. Er dreht sie zurück auf den Rücken, was die zierliche, ihm körperlich unterlegene Frau geschehen lässt, schiebt ihr das Nachthemd hoch und legt sich auf sie. Sie sagt, sie hat keine Lust, sie ruft: „Hör doch auf, das ist eine Vergewaltigung!“ und weint. Sie widersetzt sich aber nicht aktiv, denn ihr ist klar, dass er sich sonst aufgrund der Kräfteverhältnisse doch durchsetzen und es dann trotzdem zu Geschlechtsverkehr kommen würde. Der Mann führt dann mit der Frau, die die ganze Zeit über weint, den Geschlechtsverkehr aus.

Danach fühlt sie sich schmutzig, missbraucht und vergewaltigt. Am nächsten Tag redet ihr ihre beste Freundin zu, dass sie das doch nicht auf sich beruhen lassen könne und sie erstattet Anzeige wegen Vergewaltigung.

Weil der Beschuldigte zur Erzwingung des Geschlechtsverkehrs aber weder Gewalt angewendet noch der Frau gedroht hat, sie außerdem die theoretische Möglichkeit gehabt hätte, durch lautes Rufen die Nachbarschaft zu alarmieren, wird die Anzeige nach ausführlicher Vernehmung der Frau von der Staatsanwaltschaft mangels Straftat eingestellt.

Schutzlücken – fehlende Übereinstimmung zwischen juristischer Definition und gesellschaftlicher Bewertung

Wer mit Sexualdelikten zu tun hat, kennt solche und ähnliche Fälle wie den eingangs beschriebenen: Die juristische und die gesellschaftliche Definition von Vergewaltigung bzw. Sexueller Nötigung klaffen auseinander. Sachverhalte, bei denen nach gesellschaftlicher Anschauung erhebliches strafwürdiges Unrecht begangen wurde – er hat an ihr sexuelle Handlungen ausgeführt und sie wollte das nicht – werden von den Strafverfolgungsbehörden aus Rechtsgründen einge-

stellt. Es liegt keine Straftat im Sinne des Paragraf 177 Strafgesetzbuch vor.

Im Rechtssinne kann nämlich nur dann von einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung gesprochen werden, wenn die Tat gegen den Willen des Opfers erfolgte **und** zur Ermöglichung der sexuellen Handlungen entweder körperliche Gewalt oder eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben¹ angewendet wurde oder wenn der Täter zur Tatbegehung eine schutzlose Lage des Opfers² ausnutzte. Wenn nicht außer dem Gegenwillen des Opfers noch eine dieser drei letztgenannten Voraussetzungen vorliegt, kann die Tat nicht als Sexualstraftat verfolgt werden.

Regelungslücken, also Fälle, in denen Opfer und Öffentlichkeit ein Sexualdelikt sehen, eine Bestrafung aber ausscheidet, weil die Tat nicht alle Voraussetzungen des Paragraf 177 Strafgesetzbuch erfüllt, sind vielfältig.

Nicht selten kommen sexuelle Übergriffe zusammen mit anderen Delikten der **häuslichen Gewalt** vor. In solchen Fällen erfüllt das Opfer oft aus Angst vor weiterer Gewalt schon vorausseilend die Forderungen des Täters nach sexuellem Verhalten. Dabei erkennt die Rechtsprechung zwar die Möglichkeit an, dass früher ausgeübte Gewalt eine „Fortwirkung“ haben und unter Umständen die Voraussetzung von Paragraf 177 Strafgesetzbuch erfüllen kann. Doch gibt es einen uneinheitlichen Maßstab dafür, wie lange die letzte Gewaltausübung zurück liegen „darf“, um noch von einer Fortdauer der Zwangswirkung auf das Opfer ausgehen zu können. In der Regel wird ein solcher kausaler Zusammenhang nicht mehr gesehen, wenn die letzte Gewaltausübung mehrere Monate zurück liegt – obwohl, wie wir aus der Forschung zu Auswirkungen häuslicher Gewalt³ wissen, die Gewalt oft jahrelang fortwirkt.

¹ „Wenn du nicht mitmachst, schlage ich dich grün und blau!“ oder: „... bringe ich dich um!“

² Das Opfer fürchtet Gewaltausübung durch den Täter, es ist keinerlei Hilfe in Aussicht und gibt keine Fluchtmöglichkeiten, was dem Täter bekannt ist und er ausnutzt.

³ Z. B. Helfferich / Kavemann: „Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt“ im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg.

Beispiel:

Seit Jahren war der Mann immer wieder gewalttätig gegenüber seiner Partnerin, so dass sie mittlerweile meist seine Wünsche erfüllt ohne sich zu widersetzen, um weiterer Gewalt vorzubeugen. Der letzte gewalttätige Übergriff liegt jetzt schon einige Monate zurück. Sie hat ihm bereits zuvor immer wieder klargemacht, dass sie keine sexuellen Handlungen (mehr) will, worüber der Mann sich aber stets gewaltsam hinweg gesetzt hat. Es kommt zum Geschlechtsverkehr, wobei die Frau weint, mit Worten widerspricht, sich aber aus Angst vor weiteren gewalttätigen Übergriffen nicht körperlich wehrt.

Das Verhalten bleibt straflos, weil zwischen der früheren Gewaltausübung und der sexuellen Handlung ein längerer Zeitraum liegt und damit nicht nachzuweisen ist, dass die früheren Gewalttätigkeiten in einem zeitlichen und zweckgerichteten Zusammenhang mit den sexuellen Handlungen standen⁴.

Ebenfalls straflos kommt ein Täter davon, der ein **Überraschungsmoment** ausnutzt:

Beispiele:

Der Täter will angeblich die 17-Jährige als Modell zeichnen. Auf seine Aufforderung hin stellt sie sich mit gespreizten Beinen mit dem Gesicht zur Wand. Nun tritt er unbemerkt hinter sie, zieht ihr für sie völlig unerwartet Jogginghose und Slip herunter, dringt von hinten mit seinem Penis in ihre Scheide ein und führt den Geschlechtsverkehr aus. Die Geschädigte ist so erschrocken und überrascht, dass sie sich nicht zur Wehr setzt.

Oder:

Der Täter greift im Sommer in der dicht gedrängten U-Bahn der jungen Frau unter den Rock und den Slip und berührt sie dort mehrere Sekunden lang im Intimbereich. Sie fühlt sich vor Schreck und Scham wie gelähmt und kann sich zunächst nicht wehren, bis sie sich fasst und seine Hand weg stößt. Er lässt dann auch sofort von ihr ab.

Oder:

Der Vorgesetzte der Geschädigten bei der Bundeswehr weist sie an, in einem Raum nach Nägeln in der Wand zu suchen. Er stellt sich hinter sie, während sie sich bückt. Beim Aufstehen fasst er ihr von hinten durch die Bluse und unter den BH an den Busen, knetet ihn und küsst sie auf den Hals, wogegen sie sich aus Überraschung und Schreck erst nach einigen Sekunden wehren kann. Sie tritt nach hinten aus und dreht sich aus seinem Griff, worauf er sofort los lässt.

Auch Taten, bei denen sexuelle Handlungen oder das Dulden sexueller Handlungen des Täters mit **einfachen Drohungen** erzwungen werden, fallen nicht unter Paragraf 177 Strafgesetzbuch und sind höchstens als Nötigung mit einem dem Unrechtsgehalt nicht angemessenen Strafraumen⁵ strafbar.

Beispiele:

Er droht: „Ich kenne deine Eltern und weiß, wo die wohnen. Du weißt, was denen blüht, wenn du jetzt nicht still hältst...“

Oder:

„wenn du nicht stillhältst, werfe ich deine Katze aus dem Fenster im 4. Stock.“

Oder:

Er ist Polizeibeamter und droht der ausländischen Frau ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, dass er für ihre sofortige Ausweisung und Abschiebung in ihr Heimatland sorgen werde, falls sie nicht Anfassern am Busen unter dem T-Shirt duldet.

Geringe Wertigkeit des Schutzguts sexuelle Selbstbestimmung im Gefüge der Schutzgüter des Strafgesetzbuchs

Obwohl seit 1973 über dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs die Überschrift „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ steht, behandelt unser Strafrecht das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung nicht grundsätzlich und voraussetzungslos als schützenswert, sondern nur in bestimmten Situationen. Damit stuft der Gesetzgeber die sexuelle Selbstbestimmung als Schutzgut niedriger ein als beispielsweise das Eigentum, denn das Eigentum ist voraussetzungslos geschützt. Es wird nicht verlangt, dass der Eigentümer besondere Maßnahmen ergreift, um sein Eigentum zu verteidigen – jeder nicht von dem Eigentümer gebilligte Eingriff ist als Diebstahl strafbar.

Hierzu zwei Beispiele:

1. *Zwei junge Leute sitzen am Ende eines Abends im PKW und unterhalten sich. Im Gespräch ergreift der Täter das Handy der Frau, das sie locker in der Hand gehalten hatte, steckt es ein und steigt aus, worauf er sich schnellen Schrittes entfernt.*

⁵ Strafraumen wie beispielsweise Unfallflucht oder Störung der Totenruhe: 0 bis 3 Jahre oder Geldstrafe.

⁴ So z. B. 4 StR 34/07.

Der Täter hat einen Diebstahl begangen. Er wäre nur dann nicht strafbar, wenn ihm die Eigentümerin die Wegnahme des Handys erlaubt hätte.

2. *Dieselbe Ausgangssituation. Im Gespräch fasst der Täter die junge Frau mit einer Hand an der Brust an, sie sagt: „Lass das sein!“, nimmt seine Hand und legt sie zurück auf seine Seite. Er fragt nur: „Warum denn?“, küsst sie dann auf den Nacken und greift ihr mit der Hand zwischen die Beine. Sie wehrt sich verbal: „Ich will das nicht, hör auf!“ und drückt seinen Kopf und seine Hand weg, darauf streicht er ihr mit der anderen Hand über die Brust, und so geht es weiter. Immer, wenn sie seine Hand wegschiebt, gibt er nach, ohne mit Gewalt dagegen zu halten und fasst sie aber sofort wieder an. Sie bricht schließlich in Tränen aus, steigt aus dem PKW aus, der im Übrigen ihr gehört, und läuft weg. Sie beschreibt ihn später in ihrer Zeugenaussage „wie einen Kraken“.*

Dieses Verhalten, obwohl die Geschädigte hierdurch stark beeinträchtigt war, ist nach bestehendem Recht nicht strafbar.

Wir haben also folgende Rechtslage: Die Wegnahme eines Handys ist grundsätzlich strafbar, außer wenn die Eigentümerin „Ja“ dazu sagt; die sexuelle Handlung an der Frau ist selbst dann nicht strafbar, wenn die Frau ausdrücklich „Nein!“ sagt.

Das steht in einem eklatanten Widerspruch zu einem modernen Verständnis von sexueller Selbstbestimmung und dem Wert, den ihr unsere heutige Gesellschaft beimisst.

Internationale Vorgaben: CEDAW, Europarat

Unsere Rechtslage entspricht darüber hinaus auch nicht internationalen Vorgaben. Diesen zufolge ist für die strafrechtliche Definition der „Vergewaltigung“ auf die Frage des Einverständnisses abzustellen und nicht darauf, ob Gewalt angewendet oder damit gedroht wurde. Das haben das Komitee der CEDAW (UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) in der Beschwerde N° 18/2008 Vertido gegen die Philippinen und der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in der Entscheidung M.C. gegen Bulgarien klargelegt. Die Europaratskonvention „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention) aus dem Jahr 2011, von Deutschland gezeichnet und zur Ratifikation anstehend,

hat dies in Artikel 36 weiter konkretisiert. Dieser besagt: Die Vertragsstaaten sind gehalten sicherzustellen, dass vorsätzliche nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person unter Strafe gestellt werden. Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.

Lösung: eine grundlegende Reform des Sexualstrafrechts

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ des Strafgesetzbuchs grundlegend geändert werden muss.

Die Reform sollte wie folgt aussehen:

Im Zentrum steht ein Grundtatbestand „sexuelle Handlungen ohne Einverständnis der anderen Person“, der – mit dem Anknüpfen an der Wirksamkeit des Einverständnisses – einen Großteil der heute in verschiedenen Paragrafen jeweils extra geregelten Straftatbestände erfasst. Weil Kinder unter 14 Jahren oder stark beeinträchtigte, psychisch kranke, betäubte, schlafende Personen ein rechtlich wirksames Einverständnis nicht erteilen können, finden sexuelle Handlungen zum Nachteil dieser Personen stets ohne ihr Einverständnis statt und unterfallen daher grundsätzlich dem Grundtatbestand. Strafschärfungen knüpfen, wie bisher, an Tatbegehung und Folgen (Gewaltanwendung, besonders entwürdigende Handlungen, schwere Folgen etc.) an, so dass am Ende ein nicht nur inhaltlich, sondern auch systematisch befriedigendes Sexualstrafrecht stehen würde, anstelle des derzeitigen Stückwerks.

Mit einer solchen Reform befände sich unser Strafrecht – anders als heute – in Übereinstimmung mit internationalem Recht. Regelungslücken würden geschlossen und der Staat würde sich mit der neuen Formulierung in seinem Strafrecht klar zum Wert der sexuellen Selbstbestimmung bekennen. Die Neuregelung bedeutet, dass es für potentielle Täter, wenn sie ohne Einverständnis der anderen Person Sex haben wollen, keinen Spielraum gibt, den sie ausreizen können. Der Staat positioniert sich im Sinne eines modernen Verständnisses von Sexualität: Jede und jeder kann auf einen grundsätzlichen Schutz der eigenen sexuellen Selbstbestimmung vertrauen. Niemand ist mehr gehalten, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung selbst aktiv zu verteidigen, damit es respektiert wird. Die Erwartung, die der jetzigen Rechtslage zugrunde liegt, nämlich dass eine andere

Person – außer wenn sie sich körperlich wehrt – sexuell verfügbar ist, wird dann endlich in die Mottenschublade verbannt, wohin sie schon längst gehört.

Die Änderung wird unsere Gesellschaft prägen, weil sie dem Einverständnis der anderen Person eine wichtige, über Strafbarkeit oder Straffreiheit entscheidende Bedeutung beimisst. Es wird neu und anders definiert, wie sich eine Person im sexuellen Kontakt mit einer anderen Person verhalten darf und wann sie vor ihrem geistigen Auge ein Stopp-Schild sehen und das Stopp-Signal beachten muss, um sich nicht strafbar zu machen.

Bedenken sind unbegründet

Aber, wird da entgegen gehalten, verschiebt eine solche Strafvorschrift nicht die Grenze der Strafbarkeit unzulässig zu Lasten der Beschuldigten? Kollidiert die Regelung nicht mit einem der wichtigsten menschenrechtlichen Grundsätze im Strafrecht, der Unschuldsvermutung? Schließlich macht die Neuregelung die Strafbarkeit des Täters doch davon abhängig, ob das Opfer mit den sexuellen Handlungen einverstanden ist, und nicht mehr davon, ob er selbst in irgendeiner Weise Gewalt anwendet. Wird damit der Täter dem Opfer ausgeliefert, dem die Macht zugestanden wird, zu entscheiden, ob der Täter sich strafbar macht oder nicht? Meine spontane Antwort auf diese Einwände: Das fragt doch beim Diebstahl auch niemand! Daran, dass ein Eigentümer darüber bestimmen darf, wer in welcher Weise auf sein Eigentum zugreifen darf, gibt und gab es nie einen Zweifel. Und zwar deswegen, weil es eine Selbstverständlichkeit ist, dass einem Rechtsgutinhhaber oder einer Rechtsgutinhaberin das Recht zusteht, über die Folgen von Eingriffen in dieses Recht zu bestimmen. Dies gilt zweifelsfrei genauso bei dem Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung.

Außerdem: Es geschieht dem Täter kein Unrecht. Der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ wird von der Neuregelung nicht tangiert. Wenn der Täter angesichts der Gesamtumstände davon ausgehen darf, dass das Opfer einverstanden ist (etwa, weil es dem Täter aus Angst etwas vorspielt), dann ist zwar der objektive Tatbestand erfüllt. Aber weil der Vorsatz fehlt, ist der Täter dann nicht strafbar. So wie derjenige, der ein fremdes Handy wegnimmt und dabei der Meinung ist, es handele sich um sein eigenes, straffrei bleibt.

Wenn der Täter andererseits aber angesichts der Gesamtumstände Grund hatte, an dem vorgespielten Einverständnis des Opfers zu zweifeln, weil er zum Beispiel Druck auf das Opfer ausgeübt hat, und wenn er dann trotzdem sexuelle Handlungen ausführt, dann

muss er sich bedingten Vorsatz vorwerfen lassen. So wie der Täter, der plötzlich zweifelt, ob das hier denn wirklich „sein“ Handy ist, das er einstecken will. Wenn er Zweifel hat, muss er sich vergewissern. Das gilt auch für den Täter, der sich aufgrund der Gesamtumstände nicht sicher sein kann, dass die andere Person mit den sexuellen Handlungen einverstanden ist: Er muss sich vergewissern! Andernfalls handelt er mit bedingtem Vorsatz und ist strafbar.

Umsetzung in der Praxis

Wie funktioniert das überhaupt in der Praxis? Ist eine solche Vorschrift vor Gericht überhaupt handhabbar? Gibt es nicht unendliche Beweisschwierigkeiten? Dazu kann ich aus meiner langjährigen Erfahrung als Staatsanwältin sagen, dass ein Gericht nicht weniger, aber auch nicht mehr Schwierigkeiten haben wird, mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, ob unter Würdigung aller Umstände das Einverständnis des Opfers fehlte, als heute, wenn es darum geht, ob der Täter Gewalt (die auch nur in einem Auseinanderdrücken der Beine oder einem Niederdrücken durch das eigene Gewicht des Täters liegen kann) angewendet hat. Es wird eine – wie heute auch schon – aufwendige Beweisaufnahme durchgeführt werden müssen. Das ist aber auch nur angemessen, angesichts der Schwere des Vorwurfs und der Strafandrohung.

Jedenfalls macht es uns schon seit 1976 die Justiz in England und Wales vor, dass mit Gesetzen, die die Strafbarkeit sexueller Handlungen allein daran anknüpfen, dass das Einverständnis der anderen Person fehlt, in der Praxis durchaus umzugehen ist. Seit 1976 finden wir in England die Abkehr von dem alten, aus dem vorvorigen Jahrhundert stammenden Merkmal der Gewaltanwendung. Im Hinblick auf den Vorsatz galt 1976 noch, dass derjenige keine Straftat begeht – trotz fehlenden Einverständnisses – der „aufrichtig“ (*honest*) davon ausgeht, dass das Opfer einverstanden ist. 2003 wurde dies geändert, weil der subjektive Maßstab – „*Ich hab ehrlich gedacht, sie sagt: ‚Nein‘ und meint aber in Wirklichkeit: ‚Ja!‘*“ – richtigerweise einem objektiven Maßstab weichen musste. Seit 2003 heißt es: „Wer ohne Einverständnis sexuelle Handlungen ausführt und nicht vernünftigerweise davon ausgehen durfte, dass das Opfer einverstanden war (...)“ Und ‚vernünftigerweise‘ bedeutet, dass bei der Beurteilung, ob das fehlende Einverständnis des Opfers durch den Täter erkannt wurde oder erkannt werden konnte, sämtliche Umstände des Falls zu prüfen und abzuwägen sind, auch alle Schritte, die der Täter unternommen hat,

um sich zu vergewissern. Wir haben also in England und Wales eine Rechtslage, wie wir sie uns für Deutschland wünschen. Die Erfahrungen in England zeigen: Die ordentliche Justiz ist durchaus in der Lage, Sachverhalte an dem Maßstab „Vorliegen eines wirksamen Einverständnisses“ zu messen.

Die vorgeschlagene Regelung würde allerdings vermutlich keine **signifikante** Änderung in den Verurteilungsquoten bewirken. Bei ohnehin eher niedrigen Fallzahlen, was die Schutzlücken angeht, ist ein statistisch nachweisbarer Effekt wegen der vielfältigen weiteren Faktoren, die den Ausgang eines Verfahrens beeinflussen können, eher nicht zu erwarten. Doch die Praxis wird mit den einzelnen, immer wieder vorkommenden Fällen, in denen eine der beschriebenen Schutzlücken vorliegt, endlich auf befriedigende Weise umgehen können.

Die Notwendigkeit der Anpassung unseres Sexualstrafrechts an internationale Vorgaben und an moderne gesellschaftliche Wertvorstellungen sowie die Möglichkeit, bestehende gravierende Schutzlücken zu schließen verpflichten unseren Staat zum Handeln – und zwar jetzt. Die Zeit für die seit Jahrzehnten diskutierte Änderung ist gekommen und Politikerinnen und Politiker, die für Freiheit und Selbstbestimmung aller Bürgerinnen und Bürger eintreten, sind aufgefordert, das Sexualstrafrecht so wie hier beschrieben zu ändern.

Sabine Kräuter-Stockton

*Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Saarbrücken
und Mitglied des Deutschen Juristinnenbunds (djb),
Landesverband Saarland*

Stellungnahme des djb vom 09.05.2014: Notwendigkeit einer Anpassung des Sexualstrafrechts an die Vorgaben der Istanbul-Konvention www.djb.de/Kom/K3/st14-07/

Stellungnahme des djb vom 25.07.2014 zum Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz www.djb.de/Kom/K3/14-14/

Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung

Alle sexuellen Handlungen ohne Einwilligung unter Strafe stellen!

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird durch das Sexualstrafrecht in Deutschland nicht umfassend und wirksam geschützt. Sexuelle Handlungen, die einer Person ohne deren Einwilligung vorsätzlich aufgezwungen werden, stehen nicht per se unter Strafe, sondern werden von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht. Hat sich das Opfer körperlich gewehrt? Welchen Widerstand hätte das Opfer leisten können oder

müssen? Gab es die Möglichkeit zur Flucht? Wirksamer Schutz der sexuellen Selbstbestimmung besteht nur, wenn alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen kriminalisiert und strafrechtlich verfolgt werden – auch ohne körperliche Gegenwehr des Opfers!

Frauenhauskoordinierung fordert eine weitergehende Änderung des geltenden Sexualstrafrechts. *abe*

Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung vom 25.07.2014 zum Sexualstrafrecht www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Stellungnahmen/Stellungnahme_FHK_vom_25.07.2014_zum_Sexualstrafrecht.pdf

Pressemitteilung zur Stellungnahme Frauenhauskoordinierung vom 25.07.2014 zum Sexualstrafrecht www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Pressemeldungen/PM_zur_Stellungnahme_FHK_vom_25.07.2014_zum_Sexualstrafrecht.pdf

Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigung

Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht und Handlungsansätze für die Zivilgesellschaft

I. Aktuelle Entwicklungen

Die Bundesregierung hat 2011 das Europaratsübereinkommen über die „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“, die sogenannte Istanbul-Konvention⁶ gezeichnet und prüft derzeit unter der Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Voraussetzungen für die Ratifikation. Artikel 36 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dazu, alle sexuellen Handlungen gegen den Willen einer Person unter Strafe zu stellen sowie eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten. Mit der Ratifikation werden die Artikel der Konvention Teil des deutschen Rechts und alle staatlichen Organe wie der Gesetzgeber, die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden müssen die Verpflichtung umsetzen.

Parallel dazu bereitet das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) bereits Änderungen des Sexualstrafrechts vor. Der Referentenentwurf des BMJV für ein „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht“⁷ vom April 2014 legt einen Schwerpunkt auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch.

Bestehende menschenrechtswidrige Schutzlücken für von sexualisierter Gewalt betroffene erwachsene Personen schließt der Entwurf hingegen nicht. Eine Neuregelung der entsprechenden Normen, wie zum Beispiel des Paragraph 177 Strafgesetzbuch (sexuelle Nötigung/Vergewaltigung) ist bisher nicht geplant.

In den letzten Monaten haben sich auch anlässlich des Referentenentwurfes verschiedene zivilgesellschaftliche Verbände⁸ aber auch politische Gremien wie die Arbeitsgruppe Recht der CDU/CSU Bundestagsfraktion⁹ oder die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen der SPD¹⁰ positioniert und fordern eine Reform des Straftatbestandes der Vergewaltigung. Auch erste Stimmen aus der Rechtswissenschaft¹¹ melden sich öffentlich zu Wort und formulieren Anpassungsbedarf des Strafrechts an die menschenrechtlichen Vorgaben. Eine umfassende fachliche Diskussion von VertreterInnen der Wissenschaft, Gerichte, Staatsanwaltschaft, Strafverteidigung und Nebenklage darüber, wie eine solche Änderung zielführend und unter Wahrung rechtstaatlicher Grundsätze ausgestaltet werden kann, steht noch aus.

6 Für mehr Informationen zur Konvention: http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/default_en.asp.

7 www.bmfv.de/DE/Ministerium/Gesetzarchiv/_node.html.

8 Siehe die weiteren Beiträge in dem Newsletter.

9 www.presseportal.de/pm/7846/2787790/winkelmeier-beckerhoffmann-gesetzesluecken-bei-vergewaltigung-muessen-dringend-geschlossen-werden/api.

10 www.asf.de/aktuelle_themen/erfolgreiche-bundeskonferenz-in-karlsruhe1.

11 www.badische-zeitung.de/deutschland-1/strafrechtsprofessor-renzikowski-ueber-sexualstraftaten--86747656.html.

II. Warum ist eine Änderung von Paragraph 177 Strafgesetzbuch erforderlich?

1. Rechtliche Schutzlücken

Der aktuelle Straftatbestand Paragraph 177 Strafgesetzbuch (sexuelle Nötigung/Vergewaltigung) setzt voraus, dass eine Person eine andere Person zu sexuellen Handlungen „nötigt“. Das bedeutet, es reicht nicht aus, dass die betroffene Person „nur“ nein sagt und der Täter das auch gehört und verstanden hat. Der Täter muss nicht nur den Willen der betroffenen Person missachten, sondern zusätzlich auch noch Gewalt anwenden oder der Betroffenen mit Gewalt drohen oder eine sogenannte schutzlose Lage ausnutzen. Paragraph 177 Strafgesetzbuch erfasst somit nicht jede Form der Vergewaltigung. Ein umfassender Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ist damit nicht gewährleistet.

Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung treten insbesondere dann auf, wenn die Täter bei der Tat keine körperliche Gewalt anwenden oder nicht mit körperlicher Gewalt drohen. In langjährigen Beziehungen kennen die Betroffenen die Täter oft gut. Sie sagen nein, verzichten aber auf Gegenwehr, weil sie auf Grund einer Abwägung zu der Einschätzung kommen, dass die Tat mit Gegenwehr nicht zu verhindern ist, aber länger dauern oder sie mehr quälen wird.¹²

Auch wenn die Täter nur mit sozialen oder rechtlichen Nachteilen drohen und zum Beispiel eine Frau ohne Aufenthaltspapiere „nur“ mit dem Hinweis auf eine mögliche Abschiebung zu sexuellen Handlungen zwingen¹³, fällt das nicht unter den Vergewaltigungstatbestand. Dasselbe gilt, wenn sie der Betroffenen androhen, kompromittierende Bilder ins Internet zu stellen.

Es liegt keine Vergewaltigung nach dem Strafrecht vor, wenn Betroffene die Tat über sich ergehen lassen oder handlungsunfähig sind, weil sie sich schutzlos fühlen. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs müssen sie auch objektiv schutzlos sein und er formuliert hierzu realitätsfremde Anforderungen.

So hat der Bundesgerichtshof zum Beispiel 2012 ausgeführt, dass die Schutzlosigkeit der Betroffenen nicht bewiesen war, weil unklar war, ob die Frau versucht hat, in einem Mehrparteienhaus um Hilfe zu rufen oder zu prüfen, ob die Tür abgeschlossen war.¹⁴

Diese Rechtslage verlangt damit von Betroffenen, dass sie in der Situation einer Vergewaltigung geistesgegenwärtig und unter Umständen auch risikobereit sind, Gegenwehr leisten und aktiv nach Hilfe suchen. Das geht an der Realität vieler Betroffener von Gewaltdelikten vorbei.

2. Kaum strafrechtliche Reaktionen auf sexualisierte Gewalt gegen erwachsene Frauen

Nur selten zeigen Frauen sexuelle Gewalt an und nur selten folgt darauf eine strafrechtliche Reaktion. Eine Pressemitteilung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen besagt, dass es 2012 in nur 8,4 Prozent aller angezeigten Vergewaltigungen zu einer Verurteilung gekommen ist.¹⁵ Dieser Befund setzt eine langjährige Reihe niedriger Verurteilungsraten fort: Die Ergebnisse einer europäischen Studie¹⁶ aus 2009 haben gezeigt, dass nur in einem kleinen Teil der Fälle von sexualisierter Gewalt auf die Anzeige eine strafrechtliche Sanktion erfolgt ist. Zwischen 1997 und 2006 lag die durchschnittliche Verurteilungsrate in Deutschland bei 14 Prozent – mit einem Tiefpunkt von 12 Prozent in 2003/2004. Im europäischen Vergleich bedeutete das die sechsniedrigste Quote. In dem überwiegenden Teil der Fälle kam es gar nicht zu einem Strafverfahren vor Gericht. Die Verfahren wurden bereits von den Staatsanwaltschaften eingestellt.

¹² Siehe die Beispiele in einem Positionspapier des Deutschen Juristinnenbundes www.djb.de/Kom/K3/st14-07/.

¹³ So entschieden vom Bundesgerichtshof 2007: Beschluss vom 4. April 2007, Aktenzeichen 4 StR 345/06, Rz. 29.

¹⁴ BGH, Beschluss vom 20.03.2012, Aktenzeichen 4 StR 561/11, Rz. 11.

¹⁵ www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-04/studie-vergewaltigung-anzeige-verurteilung.

¹⁶ Lovett, Jo; Kelly, Liz (2009): Different systems, similar outcomes. Tracking attrition in reported rape cases across Europe. Child and Women Abuse Study Unit. London Metropolitan University.

III. Was sagt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat seit 1985 in einer Reihe von Urteilen eine gefestigte, ausdifferenzierte Rechtsprechung zu den Staatenverpflichtungen bei häuslicher und insbesondere sexualisierter Gewalt unter Artikel 3 (Verbot von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Misshandlung) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entwickelt. So hat er zum Beispiel entschieden, dass ein Verstoß gegen die EMRK vorliegt, wenn sich Ermittlungsbehörden weigern, bei zurückgezogenen Strafanträgen von Amts wegen weiter zu ermitteln¹⁷. Der Gerichtshof stellte auch eine Verletzung von Artikel 3 EMRK fest, als Behörden untätig geblieben sind, obwohl sie wussten, dass Täter häuslicher Gewalt zivilrechtliche Schutzanordnungen nicht befolgt haben.¹⁸ Ein Verstoß liegt auch vor, wenn staatliche Stellen zivilrechtliche Schutzanordnungen verweigern.¹⁹ Gleiches gilt für mangelhafte oder verzögerte und deshalb ineffektive Strafverfahren gegen die TäterInnen.

In seinem Grundsatzurteil zu sexualisierter Gewalt „M. C. gegen Bulgarien“²⁰ hat der Gerichtshof bereits 2003 festgestellt, dass sich aus Artikel 3 und 8 der europäischen Menschenrechtskonvention die Verpflichtung ergibt, alle nicht-einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen und zu verfolgen. Dies gilt insbesondere auch in Fällen, in denen die TäterInnen keine Gewalt anwenden und die Betroffenen keine physische Gegenwehr leisten.

Dem Verfahren lagen sexuelle Handlungen zwischen der zum damaligen Zeitpunkt 14-jährigen bulgarischen Beschwerdeführerin M. C. und zwei jungen Männern nach einem Diskothekenbesuch zugrunde. Nach der Darstellung von M. C. wurde sie im August 1995 im Laufe einer Nacht zweimal vergewaltigt. Sie habe die Beschuldigten jeweils zurückgewiesen, geweint und sie gebeten, aufzuhören. Die Beschuldigten gaben dagegen an, sie seien von dem Einverständnis der M. C. ausgegangen. Eine Strafbarkeit nach dem bulgarischen Strafbuch lag nach Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht vor, da nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Beschuldigten gegenüber M. C. Gewalt angewendet oder sie bedroht hätten. Dies folgerten die Behörden daraus, dass die Beschwerdeführerin keinen Widerstand geleistet oder um Hilfe gerufen habe. Ohne über die individuelle Schuld der Beschuldigten zu entscheiden, hat der EGMR Bulgarien wegen einer Verletzung von Artikel 3 und 8 EMRK verurteilt, weil die bulgarischen Behörden für die Strafverfolgung Gegenwehr der Betroffenen vorausgesetzt haben. Der Staat musste der Betroffenen 8.000 Euro Schadenersatz und 4.110 Euro als Ersatz für ihre Kosten zu zahlen.

17 EGMR, Große Kammer, Urteil vom 09.06.2009, Beschwerde-Nr. 33401/02, Opuz gegen die Türkei; Urteil vom 31.05.2007, Beschwerde-Nr. 7510/04, Kontrovà gegen die Slowakei.

18 EGMR, Urteil vom 28.05.2013, Beschwerde- Nr. 3564/11, Eremia und andere gegen Moldawien.

19 EGMR, Urteil vom 16.07.2013, Beschwerde-Nr. 61382/0, B. gegen Moldawien.

20 EGMR, Urteil vom 04.12.2003, Beschwerde-Nr. 39272/98, M. C. gegen Bulgarien.

IV. Was heißt das für die staatlichen Stellen?

Für Deutschland ergeben sich daraus zwei Konsequenzen:

1. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind verpflichtet, sich mit dem Urteil M. C. gegen Bulgarien auseinanderzusetzen und zu prüfen, ob sie ihre Auslegung des deutschen Straftatbestandes Paragraf 177 Strafgesetzbuch entsprechend der Vorgaben des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ändern. Entscheiden sie sich dagegen, wäre eine Verurteilung Deutschlands durch den EGMR in einem Verfahren, das dem von M. C. gegen Bulgarien ähnelt wahrscheinlich.
2. Zwar hat der Staat grundsätzlich einen Beurteilungsspielraum, mit welchen Mitteln er menschenrechtliche Verpflichtungen wie die aus der

Istanbul-Konvention rechtlich umsetzt. Er kann dies zum Beispiel durch Rechtssetzung, völkerrechtskonforme Auslegung nationaler Normen oder untergesetzliche Regulierungsmechanismen tun. Handelt der Vertragsstaat aber nicht oder erweisen sich die gewählten Mittel als ineffektiv, reduziert sich sein Beurteilungsspielraum. Eine Einwirkung der Exekutive auf die Gerichte zur Veränderung ihrer Rechtsprechung verbietet sich aufgrund der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit. Der Gesetzgeber muss daher spätestens im Rahmen der Ratifikation der Konvention klare gesetzliche Vorgaben schaffen, damit in Deutschland sexuelle Handlungen gegen den Willen der Betroffenen effektiv strafrechtlich verfolgt werden.

V. Ansatzpunkte für die Arbeit der Zivilgesellschaft, um die aktuelle Rechtslage zu ändern

Neben der Begleitung des aktuellen politischen Prozesses durch Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf, Einzelgesprächen mit ParlamentarierInnen, Fachveranstaltungen mit politischen EntscheidungsträgerInnen etc. kann es in ausgewählten Einzelfällen von sexualisierter Gewalt sinnvoll sein, über sogenannte strategische Prozessführung nachzudenken. Insbesondere, da derzeit völlig unklar ist, wie lange der politische Prozess dauert und welches Ergebnis am Ende steht, erscheint es zielführend über parallele Wege zur Änderung der Rechtslage nachdenken.

Was ist strategische Prozessführung?

Strategische Prozessführung meint ganz allgemein eine Strategie, die durch Gerichtsverfahren rechtliche, politische oder soziale Veränderungen über den Einzelfall hinaus bewirken will. Für die strategische Prozessführung wird daher ein Fall ausgewählt, dem ein rechtliches Problem zugrunde liegt, das nicht nur die Klägerin allein, sondern viele Menschen betrifft. Sie hat das Ziel, bestehendes Recht zu verändern oder die Grenzen von bestehendem Recht aufzuzeigen, damit der Gesetzgeber die Rechtslage ändert.

Weitere Maßnahmen einer Gesamtstrategie rund um den Einzelfall können zum Beispiel sein, Medienarbeit zum Gerichtsverfahren, um auf das Problem aufmerksam zu machen, Forschung, die das tatsächliche Ausmaß eines rechtlichen Problems zeigt, oder politische Lobbyarbeit für gesetzliche Veränderungen auf nationaler und internationaler Ebene.

So sind zum Beispiel Frauen, die eine Vergewaltigung anzeigen und deren Verfahren eingestellt wird oder mit einem Freispruch des Täters endet, kein Einzelfall. Die Gründe dafür haben, wie oben aufgezeigt, auch mit der aktuellen Rechtslage zu tun. Der Paragraf 177 Strafgesetzbuch und seine Auslegung durch den Bundesgerichtshof, der wegweisend ist für die Staatsanwaltschaften und Gerichte, halten zum einen eine bestimmte Zahl der Frauen bereits davon ab, Anzeige zu erstatten und verhindern, dass bestimmte Formen der Vergewaltigung nicht strafrechtlich verfolgt werden können. Hier produziert das Recht eine systematische Schutzlücke.

Auch bei einer strategischen Prozessführung entscheidet zu jedem Zeitpunkt die Betroffene, ob sie das Verfahren weiterführen oder abbrechen möchte. Für die Arbeit der Beratungsstelle ändert sich daher nichts Grundsätzliches. Sie unterstützt weiterhin parteilich die Klientin in dem Prozess.

Was ist der Unterschied zu einer „normalen“ Prozessführung?

Die „normale“ Prozessführung hat in der Regel das Ziel, den individuellen Fall mit möglichst wenig Kosten zu gewinnen. Danach richtet sich auch die Strategie der Klägerin und ihrer Rechtsanwältin.

Beurteilt die Rechtsanwältin die Erfolgsaussichten einer Klage oder – im Fall von Straftaten – eine Anzeige als erfolglos, dann muss sie die Mandantin darüber aufklären und der Mandantin im Zweifel abraten. Wird der Fall in der ersten Instanz verloren, beziehungsweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen und gibt es auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung keine Erfolgsaussichten für weitere rechtliche Schritte, endet die Prozessführung in der Regel.

Bei der strategischen Prozessführung wird bewusst ein Verfahren ausgewählt, das geeignet ist, die bestehende Rechtslage als problematisch aufzuzeigen. Daher rechnet man von vornherein damit, in den unteren Instanzen zu verlieren und hofft auf eine positive Entscheidung der obersten Gerichte in Deutschland wie den Bundesgerichtshof oder bringt das Verfahren vor ein europäisches Gericht wie den Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Zu verlieren ist also im Rahmen strategischer Prozessführung zunächst nicht automatisch ein Misserfolg. Der Erfolg zeigt sich eher mittel- oder langfristig. Er kann dafür aber auch weitreichende Auswirkungen haben.

Was könnten Ziele der Prozessführung sein?

Ein Ziel von Prozessführung kann zum Beispiel sein, über ein Verfahren eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu bewirken. Es würde die Rechtslage bereits verbessern, wenn der BGH seine Auslegung des Paragraph 177 Absatz 1 Nummer 3 Strafgesetzbuch ändert und es als ausreichend erachten würde, dass sich die Betroffenen in der jeweiligen Situation schutzlos fühlen. Ziel könnte auch eine Verfassungsbeschwerde sein, die die unzureichende Umsetzung der menschenrechtlichen Vorgaben in Bezug auf den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts angreift. Damit zusammenhängende Fragen wie „Was sind geeignete Fälle? Was ist ein effektiver Rechtsweg? Wer finanziert das Verfahren und wie können die Betroffenen gut dabei unterstützt werden?“ könnten Beraterinnen und Rechtsanwältinnen in einem ersten Schritt gemeinsam diskutieren.

Heike Rabe

Deutsches Institut für Menschenrechte,
Menschenrechtspolitik Inland/Europa,
Geschlechtsspezifische Gewalt und Zugang zum Recht,
E-Mail: rabe@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Weitere Informationen

Rabe, Heike; von Normann Julia (2014): Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen. Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Policy_Paper_24_Schutzluecken_bei_der_Strafverfolgung_von_Vergewaltigungen.pdf

Frauenrechte

www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/frauenrechte/konvention-gegen-gewalt-gegen-frauen.html

Kampagne und Fallanalyse des bff zum Reformbedarf des Paragraphen 177 Strafgesetzbuch

Seit Mai dieses Jahres macht der bff mit einer Plakat- und Postkartenaktion auf den Reformbedarf des Paragraphen 177 Strafgesetzbuch aufmerksam. Mit der Kampagne soll eine breite Öffentlichkeit darüber informiert werden, dass sexualisierte Gewalt nach bestehendem Sexualstrafrecht in vielen Fällen nicht verurteilt wird.

In Deutschland erlebt jede siebte Frau mindestens einmal in ihrem Leben schwere sexualisierte Gewalt. Jährlich werden circa 8000 Vergewaltigungen²¹ angezeigt²².

Nur ein Bruchteil der Anzeigen führt zu einer Verurteilung. Fakt ist, dass die Quote der Verurteilungen seit Jahren sinkt. In 2012 erlebten nur 8,4 Prozent²³ der Frauen, die eine Vergewaltigung anzeigten, die Verurteilung des Täters. Fünf Jahre zuvor lag die Verurteilungsquote noch bei 15,4 Prozent und war damit fast doppelt so hoch. **Die meisten Verfahren führen dabei erst gar nicht zu einem Prozess, sondern werden schon von der Staatsanwaltschaft eingestellt.**

Warum muss das Sexualstrafrecht reformiert werden?

Das deutsche Strafrecht setzt bei einer Vergewaltigung eine Nötigung des Opfers voraus. Das bedeutet, die sexuelle Handlung muss entweder mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage der Betroffenen erzwungen worden sein.

Konkret bedeutet das, dass es nicht ausreicht, wenn eine Frau ausdrücklich und mehrfach ‚Nein‘ sagt oder vielleicht auch weint. Die Betroffenen müssen sich körperlich wehren bzw. nur dann nicht körperlich wehren, wenn konkrete Gewaltdrohungen ausgesprochen wurden oder sie dem Täter schutzlos ausgeliefert sind. In der Praxis führt dies dazu, dass es Fälle gibt, in denen beweisbar ist, dass ein Täter sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person durchführte, die derzeitige Rechtslage eine Verurteilung aber nicht erlaubt, weil nicht alle Voraussetzungen des Paragraphen 177 des Strafgesetzbuchs erfüllt sind.

21 Statistik: Meldungen, Anklagen und Verurteilungen von Vergewaltigung in Deutschland. Bundesamt für Justiz, Bonn.

22 Unterschiedliche Studien kommen zu den Ergebnissen, dass der Anteil der Frauen, die eine erlebte Vergewaltigung nicht anzeigen, zwischen 95 Prozent und 85 Prozent liegt. Quelle: Müller und Schröttle (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Langfassung der Untersuchung. Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Hellmann, D.F. (2014): Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Hannover: KFN.

23 Pfeiffer, C. und Hellmann, D. (2014): Vergewaltigung Die Schwächen der Strafverfolgung – das Leiden der Opfer. Presseerklärung 17.04.2014, KFN.

„Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar“

Auszüge aus einer Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener

Die Forderung, den Paragraf 177 Strafgesetzbuch zu reformieren um die Rechtslage betroffener Frauen zu verbessern, untermauert der bff mit einer im Juli 2014 veröffentlichten Fallanalyse. Die Erkenntnisse dieser Analyse bieten eine fundierte Argumentationsgrundlage und zeigen die Lücken im Sexualstrafrecht für Erwachsene deutlich auf.

Der bff hat in einer Analyse von 107 Fällen schwerer sexueller Übergriffe anhand von Einstellungsbescheiden und Freispruchsbegründungen Strafverfolgungshindernisse der materiellen Rechtslage bei sexualisierter Gewalt herausgearbeitet. Die Ergebnisse zeigen: Die Ausformulierung und Auslegung des Sexualstrafrechts bezogen auf Erwachsene führt systematisch dazu, dass nicht alle Fälle, in denen sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person geschehen, strafrechtlich verfolgt werden können. In allen analysierten Fällen geschahen sexuelle Übergriffe gegen den eindeutigen, und dem Täter verbal zur Kenntnis gebrachten, Willen des Opfers. Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft oder Verurteilung durch das Gericht blieben in allen analysierten Fällen aus.

Anhand der übersandten Fälle sowie durch Gespräche mit Rechtsanwältinnen und Beraterinnen konnten unterschiedliche Problemlagen herausgearbeitet werden, an denen die Strafverfolgung sexueller Übergriffe systematisch scheitern kann.

Zur Veranschaulichung zunächst ein einzelner Fall, beispielhaft für zahlreiche Fälle aus der vorliegenden Sammlung, in denen Betroffene sich in einer ausweglosen Lage und genötigt sehen, ihren entgegenstehenden Willen äußern, der Täter sich darüber hinwegsetzt und trotzdem keine Strafbarkeit vorliegt.

Es geht um einen Fall (Fall 86) aus dem Jahr 2012, in dem der Freund der Betroffenen mit ihr schlafen will. Die Frau gibt eindeutig zu verstehen, dass sie dies nicht will. Daraufhin wird sie von ihm von der Couch hochgezogen und ins Schlafzimmer geschubst, worauf sie zu Boden fällt. Da ihr Freund zuvor bereits öfter aggressiv war, die schwangere Frau mehrfach geschubst und Gewalt gegen ihre Katze und Gegenstände ausübte und sie zusätzlich Angst um ihr ungeborenes Kind hat, wehrt sie sich nicht und zieht sich,

wie von ihm aufgefordert, ‚freiwillig‘ aus, um anschließend sexuelle Handlungen über sich ergehen zu lassen. Währenddessen wiederholt sie mehrfach verbal, dass sie keinen Sex will, Schmerzen hat und er aufhören soll. Um deutlich zu machen, dass sie den Geschlechtsverkehr nicht möchte, hat sie ihren Freund sowohl angefleht als auch angeschrien.

Alle für die Erfüllung des Tatbestands erforderlichen Merkmale²⁴ nach Paragraf 177 Strafgesetzbuch wurden hier von der Staatsanwaltschaft ausführlich geprüft. Das Verfahren wurde eingestellt.

So heißt es im Einstellungsbescheid:

„Den Angaben Ihrer Mandantin zufolge hat der Beschuldigte jedoch weder Gewalt angewendet, um ihren (nicht geleisteten) Widerstand zu überwinden, noch hat er ihr in irgendeiner Form gedroht.“

Die Prüfung der Staatsanwaltschaft ergibt weiter:

„Auch unter Berücksichtigung und Zugrundelegung der Angaben Ihrer Mandantin, wonach es zuvor zu einem Schubsen, dem Sturz gegen das Bett oder auch Drohungen für den Fall, dass sie ihn verlässt, gegeben habe, ist vorliegend nicht von einem sogenannten ‚Klima der Gewalt‘ und damit von einer fortwirkenden Drohwirkung auszugehen. Insoweit fehlt es auch schon an der finalen Verknüpfung mit der in Rede stehenden Tat.“

Und auch das dritte Tatbestandsmerkmal, die schutzlose Lage, konnte nicht anerkannt werden.

Dazu die Staatsanwaltschaft:

„Unter Zugrundelegung der Angaben Ihrer Mandantin befand sich diese auch nicht in einer schutzlosen Lage im Sinne der Strafnorm. Eine solche liegt nur dann vor, wenn die Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers in einem solchen Maß verringert sind, dass es dem ungehemmten Einfluss des Täters preisgegeben ist. Ferner muss sich der Täter die sein Tatvorhaben ermöglichende oder erleichternde schutzlose Lage des Opfers bewusst zunutze gemacht haben, um dessen entgegenstehenden Willen zu überwinden. Dabei beruht die schutzlose Lage regelmäßig auf äußeren Umständen, wie insbesondere der Einsamkeit des Tatortes und dem Fehlen von Fluchtmöglichkeiten. Eine tatbestandsmäßige schutzlose Lage ergibt sich aber noch nicht allein daraus, dass sich der Täter mit dem Opfer allein in der eigenen Wohnung befindet. Vielmehr müssen dann regelmäßig weitere Umstände hinzutreten, wie etwa das Abschließen der Tür durch den Täter mit der Folge, dass dem Opfer jegliche Fluchtmöglichkeit abgeschnitten wird.“

²⁴ Gewalt, Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, Ausnutzung einer schutzlosen Lage

Ergebnisse der Fallanalyse

Im Rahmen der Fallanalyse konnten folgende systematischen Strafverfolgungshindernisse herausgearbeitet werden:

1. Widerstand muss vorsätzlich mit Gewalt gebrochen werden. Wurde kein oder zu wenig Widerstand geleistet, verhindert dies die Strafverfolgung.

In der Mehrheit der ausgewerteten Fälle zeigt sich besonders deutlich, was das deutsche Sexualstrafrecht ahndet: Nach Paragraph 177 Absatz 1 Strafgesetzbuch sind sexuelle Handlungen dann strafbar, wenn physische Gewalt zur Überwindung physischen Widerstands eingesetzt wird. Das bedeutet letztlich, dass der Grad der Widerstandsleistung des Opfers bestimmt, wie viel Gewalt der Täter einsetzen muss, um zu der gewünschten sexuellen Handlung zu gelangen.

Viele Fälle sind dadurch gekennzeichnet, dass die Einstellung des Verfahrens oder der Freispruch damit begründet wurden, dass das Tatbestandsmerkmal ‚Gewalt‘ nicht erfüllt sei. Dies steht in vielen der eingesendeten Bescheide ausdrücklich geschrieben:

„[...] jedoch wird von dem Gesetzgeber erwartet, dass das Opfer dem Täter einen Widerstand entgegensetzt, den dieser mit den genannten Nötigungsmitteln brechen muss.“ (Fall 41, 2013)

So heißt es in einem Einstellungsbescheid aus dem Jahr 2012 (Fall 2), in dem das Ermittlungsverfahren gem. Paragraph 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurde:

„Der Beschuldigte ist nach den Angaben der Geschädigten gegen ihren Willen nach einem gemeinsamen Diskothekenbesuch in ihre Scheide eingedrungen. Gewehrt habe sie sich, indem sie versucht habe, den Beschuldigten von sich wegzudrücken, sie habe wiederholt geäußert, dass sie den Geschlechtsverkehr nicht wolle und dass der Beschuldigte aufhören solle. Der Täter muss, um den Tatbestand der Vergewaltigung zu erfüllen, zur Überwindung des geleisteten oder erwarteten Widerstands Gewalt einsetzen.“

Es folgen weitere Ausführungen in dem Bescheid, um letztlich mit dem Satz zu enden:

„Das Ausüben des Geschlechtsverkehrs gegen den Willen des anderen ist grob anstößig und geschmacklos, aber ohne den Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels nicht strafbar.“

2. Jede sexuelle Handlung vor der ersten Widerstandsleistung des Opfers ist straflos.

In nicht wenigen der vorliegenden Fälle scheiterte die Strafverfolgbarkeit daran, dass der Angriff so überraschend erfolgte, dass kein Widerstand der Betroffenen möglich war. Es geht also um Situationen, in denen die Betroffenen keinen Angriff auf ihre sexuelle Selbstbestimmung erwarteten und schon deshalb keinerlei Widerstand oder Gegenwehr erfolgte – oder zu spät erfolgte. In diesen Fällen braucht es zunächst keinerlei Gewalt des Täters, da er das Opfer, das keinen Angriff erwartet, durch seine Handlung plötzlich überfällt. Hierzu gehören auch solche Fallkonstellationen, in denen die Betroffenen – eben zumeist aufgrund der Überraschung des Angriffs – den Übergriff in einer Schockstarre über sich ergehen ließen.

Fälle, in denen Betroffene ‚zu spät‘ auf den Angriff reagieren können, weil sie keinen Angriff erwarten, kommen sowohl in Vertrauensverhältnissen des sozialen Nahraums vor, als auch häufig auch in der Öffentlichkeit. Plötzlich wird einer Geschädigten beispielweise in einer Menschenansammlung von hinten an die Brust oder in den Schambereich gefasst. Alle Handlungen bis zum Zeitpunkt der ersten Abwehrreaktion sind nach derzeitiger Rechtslage nicht strafbar.

Das folgende Zitat aus einem Einstellungsbescheid von 2013 (Fall 49) zeigt sehr deutlich, wie groß – und für viele Frauen unerfüllbar – die Handlungserwartungen an ihr Verhalten in solchen Übergriffssituationen sind, wenn eine Strafbarkeit des Übergriffs vorliegen soll.

„Nachvollziehbar schildert [die Zeugin] zwar, dass sie sich in einer Art Schockzustand befunden und angesichts der verschlossenen Tür sowie der körperlichen Überlegenheit des Beschuldigten aus Angst den Oralverkehr vorgenommen hat. Andererseits konnte sie auf Nachfrage der Vernehmungsbeamtin nicht erklären, warum sie nicht einfach laut um Hilfe gerufen hat, zumal sich in einem Zelt neben dem Gartenhaus ja zwei Freunde aufhielten.“

3. Das Tatbestandsmerkmal der ‚schutzlosen Lage‘ ist kaum erfüllbar

Die sogenannte ‚schutzlose Lage‘ wurde bei der großen Reform des Sexualstrafrechts 1997 eingeführt, um Fälle zu erfassen, bei denen wegen fehlender Gewaltausübung oder qualifizierter Drohung zuvor Straflosigkeit gegeben war. Im Laufe der Jahre hat die Rechtsprechung des BGH dieses Kriterium aber so weit eingegrenzt, dass es in der Praxis fast unbedeutend geworden ist. Häufig kommt es allerdings vor, dass Betroffene sich subjektiv in einer schutzlosen Lage befanden, objektiv war diese aber nicht gegeben.

Häufigste Tatorte sexueller Übergriffe sind die Wohnungen des Täters oder des Opfers. Gerade in solchen Fällen ist der Gegenstand justizieller Prüfung in der Regel die Frage, ob die Wohnungstür objektiv abgeschlossen war und wo sich der Schlüssel befand. Hier ein Beispiel aus dem Jahr 2004 (Fall 46) in dem die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach Paragraph 170 Absatz 2 StPO einstellt, weil die objektive Schutzlosigkeit nicht zweifelsfrei nachweisbar war:

„Insbesondere ist dem Beschuldigten nicht hinreichend sicher nachzuweisen, dass er die Haustür abgeschlossen und den Schlüssel für Sie unerreichbar aufbewahrt hat.“

Das bedeutet: Nur bei objektiv unerreichbar aufbewahrtem Schlüssel wäre die Betroffene schutzlos gewesen. Alle anderen Gründe, warum sie annahm, die Wohnung nicht schnell genug verlassen zu können, sind irrelevant.

4. Es werden nicht alle relevanten Drohungen erfasst.

Nach Paragraph 177 Absatz 1 Nummer 2 Strafgesetzbuch sind nur solche Drohungen relevant, in denen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gedroht wird. Die Drohung mit anderen Übeln, wie zum Beispiel damit, anderen von einer vorhergehenden intimen Beziehung zu berichten oder den Hund aus dem Fenster zu werfen, sind strafrechtlich nicht erfasst, wenn durch sie die Duldung einer sexuellen Handlung erzwungen wird.

Diese Fälle werden meist nicht angezeigt, kommen aber in der Beratungspraxis in Beratungsstellen und bei Rechtsanwältinnen häufig vor. Mehrfach teilten uns Rechtsanwältinnen Fallkonstellationen mit, in denen ausländische Frauen von ihren deutschen Ehemännern mit der Drohung bei Weigerung werde man sie ab-

schieben lassen, zum Geschlechtsverkehr gezwungen werden.

In diesen Fällen erfolgen in der Regel keine Strafanzeigen, da die Betroffenen zu große Angst vor aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen haben.

5. Widerstandsunfähigkeit muss grundsätzlich und objektiv sein

In der Praxis kommen häufig Fälle vor, in denen die Widerstandsunfähigkeit nicht objektiv feststellbar ist bzw. zwar grundsätzlich das Opfer in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden und Widerstand zu leisten, in der konkreten Situation hierzu aber nicht in der Lage war. Hier sollte eigentlich Paragraph 179 Strafgesetzbuch, sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger, greifen. Aber auch dabei gibt es zahlreiche Schwierigkeiten.

So handelt es sich um Fälle, bei denen sexuelle Handlungen zum Beispiel im Halbschlaf vorgenommen worden sind oder in be- aber nicht volltrunkenem Zustand der Betroffenen oder in denen das Opfer zwar in der Lage ist einen Willen zu bilden, aber aufgrund der psychischen Situation nicht davon auszugehen ist, dass sie in der Lage ist, die Einwilligung wirksam zu erteilen.

Erkenntnisse und Fazit

In der Gesamtschau der Analyse lassen sich drei Haupterkenntnisse zur derzeitigen Rechtslage bei sexualisierter Gewalt ableiten.

1. Täter dürfen sich wissentlich über den erklärten Willen hinwegsetzen. ‚Nein‘ sagen reicht für eine Strafbarkeit nicht aus.

Die vorliegenden Fälle und die strukturelle Beschaffenheit der Einstellungs- und Freispruchs begründungen zeigen eindeutig, dass eine umfassende Strafbarkeit von sexuellen Handlungen gegen den Willen einer Person an der Ausformulierung des Paragraph 177 Strafgesetzbuch scheitert.

Viele Einstellungsbescheide von Staatsanwaltschaften drücken diese Tatsache deutlich aus:

„Wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung wird bestraft, wer das Opfer zu sexuellen Handlungen mit Gewalt, Drohungen für Leib und Leben oder in schutzloser Lage zwingt. Es reicht hierfür nicht, dass die sexuellen Handlungen lediglich gegen den Willen der Geschädigten stattfinden.“ (2013, Fall 48)

2. Die Widerstandsleistung der Betroffenen ist der zentrale Bezugspunkt für eine Strafbarkeit. Die sexuelle Selbstbestimmung muss aktiv verteidigt werden, sie ist nicht voraussetzungslos geschützt.

Zentraler Fokus staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Prüfung ist das Verhalten der Betroffenen. Die sexuelle Selbstbestimmung ist nicht von selbst und grundsätzlich geschützt, sondern sie muss von der betroffenen Person wehrhaft verteidigt werden.²⁵

So kann eine Bestrafung nur erfolgen, wenn der Täter aufgrund erfolgter oder zu erwartender physischer Gegenwehr der Betroffenen Gewalt anwendet oder damit droht. Geht der Täter „nur“ davon aus, dass die Betroffene keine sexuellen Handlungen mit ihm möchte, muss er dies ohne deren Widerstand nicht beachten und kann sich darüber hinwegsetzen, bis sie Widerstand leistet. Es wird regelmäßig verkannt, dass physische Gegenwehr oder auch Flucht in solchen Situationen keineswegs natürliche Reaktionen sind. Typische psychische Reaktionen wie Schockstarre oder Lähmung führen jedoch regelmäßig zur Straflosigkeit der Übergriffe.

²⁵ Gewalt, Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, Ausnutzung einer schutzlosen Lage.

Erfolgt die physische Gegenwehr erst spät, verbleiben mindestens alle vorigen Handlungen straflos, zumeist aber die gesamte Tat. Denn die Betroffenen belegen durch die späte Gegenwehr dass sie grundsätzlich in der Lage waren, sich zu widersetzen, nur keinen sofortigen Widerstand geleistet haben.

3. Die deutsche Rechtslage wird den realen Situationen, in denen die Übergriffe stattfinden, nicht gerecht.

Die zu erfüllenden Tatbestandsmerkmale des Paragraph 177 Strafgesetzbuch gehen insgesamt völlig an der realen Situation vorbei, in der die Angriffe typischerweise stattfinden.

Das Tatbestandsmerkmal ‚Gewalt‘ ist häufig nicht erfüllt, weil Betroffene typischerweise keinen oder zu wenig Widerstand leisten.

Das Tatbestandsmerkmal der schutzlosen Lage greift generell selten, in einer Wohnung regelhaft nicht. Eine objektiv schutzlose Lage liegt eigentlich gemäß der Rechtslage nur in vollkommen abgelegenen oder verschlossenen und schalldichten Tatorten vor. Die Bedingungen zur Objektivierung der schutzlosen Lage legen potentiellen Betroffenen quasi auf, in einer jeden Situation zunächst objektiv die Lage einzuschätzen und zu prüfen, ob Gegenwehr oder Flucht erfolgsversprechend sein könnten.

Das Tatbestandsmerkmal der ‚Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben‘ greift in den realen Tatsituationen regelmäßig nicht. Gerade Täter aus dem nahen sozialen Umfeld kennen die Lebensumstände der Betroffenen gut und sind deshalb in der Lage, mit völlig anderen – für die Betroffenen individuell ebenso schwer wiegenden – Übeln zu drohen, so zum Beispiel das Weitererzählen intimer Geheimnisse.

Schlussfolgerung

Das bestehende Sexualstrafrecht in Deutschland bietet keinen ausreichenden Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen erwachsene Personen.

Der bff hält sowohl aus menschenrechtlicher²⁶ als auch aus gesellschaftspolitischer Perspektive folgende Veränderungen für unabdingbar:

Die bestehenden Schutzlücken sollten vom Gesetzgeber zeitnah geschlossen werden. Die Verantwortung für eine Strafbarkeit eines sexuellen Übergriffs darf nicht länger bei der Betroffenen liegen. **Jede sexuelle Handlung ohne Einverständnis der Betroffenen muss strafbar sein, wenn der Täter das fehlende Einverständnis vorsätzlich missachtet.** Eine solche Veränderung entspräche den Anforderungen der Istanbul-Konvention und würde gleichzeitig gewährleisten, dass die materielle Rechtslage die empirisch belegte Realität sexueller Übergriffe abdeckt.

Aufgrund der zahlreichen über die materielle Rechtslage hinausgehenden Schwierigkeiten in Sexualstrafverfahren und der großen Belastung für die betroffenen Opferzeuginnen und -zeugen sind weitere flankierende Maßnahmen dringend nötig. Bewährt hat sich das Instrument der Psychosozialen Prozessbegleitung, durch das die Zeuginnen und Zeugen stabilisiert werden. Ein Rechtsanspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung sollte eingeführt werden.



Der bff ist der Dachverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe.

Er leistet Aufklärung, Sensibilisierung, Fortbildung und Politikberatung zum Thema Gewalt gegen Frauen und vertritt mehr 170 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet.

E-Mail: info@bv-bff.de,

Telefon: 030-32299500,

www.frauen-gegen-gewalt.de

Grieger, Katja; Clemm, Christina; Eckhardt, Anita; Hartmann, Anna (2014): „Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar“. Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener, bff (Hrsg.)

www.frauen-gegen-gewalt.de/nachricht/items/bff-legt-fallanalyse-zu-schutzluecken-im-sexualstrafrecht-vor.html

²⁶ Siehe auch: Policy Paper Deutsches Institut für Menschenrechte, Heike Rabe und Julia von Normann (2014): Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen. Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht.

Neue Konzepte: Interventionsberatung und Begleitung für Opfer, Täter und Familienmitglieder häuslicher Gewalt aus einer Hand

Der Auftrag

Im Jahr 2001 wurde in Reutlingen, wie in vielen anderen Städten, der Wohnungsverweis als Mittel zur Überwindung von häuslicher Gewalt eingeführt. Die Stadt Reutlingen beauftragte den Diakonieverband Reutlingen eine Stelle einzurichten, die nach dem Wohnungsverweis pro-aktiv den Betroffenen Beratung und Unterstützung anbietet. Allerdings erhielt der Diakonieverband den Auftrag, dieses Angebot nicht nur für Opfer häuslicher Gewalt bereit zu halten, sondern auch für die Täter. Es sollte also in derselben Interventionsstelle die Beraterin sowohl Opfer als auch Täter so zu sagen aus einer Hand beraten. Ein zu dieser Zeit ungewöhnlicher Auftrag.

Betroffene Opfer, in der Regel Frauen nach akuter häuslicher Gewalt, pro-aktiv zu beraten, wurde in dieser Zeit in den unterschiedlichsten Fachkreisen diskutiert und gefordert. Es entstanden in allen größeren Städten Interventionsstellen. In den Netzwerken wurden wegweisende Ideen und Erfahrungen ausgetauscht, vor allem auch aus der Frauenhausbewegung.

Gleichzeitig zu den Interventionsstellen entwickelten sich Beratungsangebote für Täter, aber eben bewusst in völlig getrennten Einrichtungen.

Opfer zu beraten und gleichzeitig aus einer Hand auch den Tätern das Angebot der Unterstützung zu machen schien contra produktiv bis ethisch fraglich zu sein. Ähnlich konzipierte Beratungsstellen mit Erfahrungen darüber gab es nicht.

Aus der Mediation kommend, übernahm ich diese Stelle und baute, mit vielen kontroversen Fragen im Kopf und auch einem Berg von Unsicherheit, dem Auftrag entsprechend, diese Interventionsberatung auf.

Ein bewährtes Angebot in einem ungewöhnlichen Kontext

In nun 13-jähriger Erfahrung entwickelte sich ein Beratungsangebot mit folgenden Inhalten. Innerhalb von drei Tagen (Vorgabe der Stadt) nach der Tat nehme ich Kontakt zu den betroffenen Opfern auf und biete das freiwillige Beratungsangebot an. Auf Wunsch werden diese Beratungen im Rahmen eines Hausbesuches durchgeführt. In einem Zeitrahmen von circa vier bis sechs Wochen finden circa drei Beratungen (Vorgabe der Stadt) statt, in denen folgende Themen bearbeitet werden:

- Raum das Geschehene zu erzählen,
- aktuelle Situation klären (Verletzungen, psychischer Zustand, Alltagsbewältigung und so weiter),
- bei Bedarf einen Sicherheitsplan erstellen,
- Rechtsinformation zum Wohnungsverweisverfahren und über weitere mögliche juristische Schritte geben,
- Erörtern von möglichen weiterführenden Hilfen (mögliche Unterbringung im Frauenhaus, Rechtsanwälte, Familienhilfe, psychologische Beratung, Therapieangebote und so weiter),
- Motivation aufbauen, diese Hilfe anzunehmen sowie
- begleitende Hilfe in der Umsetzung dieser Schritte anbieten.

Circa 90 Prozent aller Opfer nehmen das Beratungsangebot an.

Nach dem ersten Gespräch mit dem Opfer wird auch der Täter angerufen und in die Beratungsstelle eingeladen. Themen hier sind

- Raum das Geschehene zu erzählen,
- aktuelle Situation klären,
- Rechtsinformation zum Wohnungsverweisverfahren und über weitere mögliche juristische Schritte geben,
- mit eigenem Gewaltverhalten konfrontieren,
- Wirkung auf Kinder erörtern,
- Erörtern von möglichen weiterführenden Hilfen (zum Beispiel Gewaltsensibilisierungstraining, Suchtberatung, Rechtsberatung, psychologische Beratung, Therapieangebote, Familienhilfe) sowie
- Motivation aufbauen, diese Hilfen anzunehmen.

Circa 50 Prozent aller Täter nehmen das Beratungsangebot an.

Ein Beratungsangebot also, welches sich nicht von den Inhalten der Opferinterventionsstellen und den Täterberatungsstellen unterscheidet und doch mit diesen Beratungsstellen nicht zu vergleichen ist.

Wie geht das?

Schnell wurde mir deutlich, dass es von der Beraterin eine spezielle Haltung und Verständnis braucht, um eben nicht contraproduktiv bis ethisch fragwürdig zu arbeiten. Unterstützt haben mich interessanter Weise die Opfer. Die Mehrzahl empfand es als Erleichterung, dass auch der Partner von mir ein Beratungsangebot erhält. Auch im Umgang mit den Tätern habe ich gelernt – sie haben gerne versucht, ihre „Schuld“ klein zu reden. Ich habe früh dafür gesorgt, dass wir nicht über „Schuld“ diskutieren, sondern über das, was zu der Tat geführt hat, über Verantwortung für das eigene Handeln und vor allem über das, was helfen kann, dieses Verhalten zu ändern. Dabei habe ich eine systemische Sichtweise auf die Menschen, die in häuslicher Gewalt leben, entwickelt. Aus der Frage nach Schuld ist die Frage nach Verantwortung entstanden. In der Begegnung mit dem Opfer und der Begegnung mit dem Täter ist eine Begegnung mit Menschen geworden, die leiden. Hinter dem

Opfer suche ich nun den Menschen, der unter anderem ein Opferverhalten lebt. Hinter dem Täter suche ich den Menschen, der unter anderem ein Täterverhalten lebt. So begleitet mich in den Beratungen immer die Frage, was hilft, dass sich dieses Verhalten überwinden lässt. Und diese Frage gilt gleichermaßen für Opfer und Täter.

Das Projekt

Und gleichermaßen, wie in allen anderen Interventionsstellen, war das Ziel, die Betroffenen in geeignete weiterführende Hilfs- und Beratungsangebote zu vermitteln. Dies gelingt nur teilweise und nur bei bestimmten Personentypen. Die Frage stand natürlich im Raum, inwieweit der bescheidene Erfolg auch mit dem Beratungsansatz zu tun hat.

Als ich circa 2010 erstmals von der Arbeit im Oranje Huis in der Nähe von Amsterdam erfuhr, fühlte ich mich wieder neu in meiner Arbeit bestätigt. Ich wagte gemeinsam mit meiner Fachbereichsleitung Stephanie Gohl und Marlene Barth, Referentin für Frauen- und Kinderschutzhäuser im Diakonischen Werk Württemberg die Entwicklung eines Konzeptes, mit dem Ziel, die Unterstützung für die Menschen heraus aus der Gewaltspirale erfolgreicher und auch nachhaltiger werden zu lassen. Aus unseren Erfahrungen entwickelte sich die Erkenntnis, dass es eine inhaltliche und strukturelle Ausdehnung des Beratungsangebots bedarf. Es entstand ein Konzept, das sowohl quantitativ als auch qualitativ über das Angebot der Erstberatung hinausgehen soll. Wir entdeckten, dass Frauen die den Mustern „neue Chance“ und „ambivalente Bindung“ (nach Prof. Dr. Helfferich 2004 Freiburg) zuzuordnen sind, nur selten mittel und langfristige Hilfen annehmen, obwohl sie in der Erstberatung waren und dort auch Vertrauen gefasst hatten.

Frauen, die dem Muster „neue Chance“ entsprechen, sind in der Regel Frauen in jungen Beziehungen und kleinen Kindern. Sie hoffen für sich und ihre Kinder, dass sich die Familie retten lässt, ohne dass es zu einer Trennung kommt. Oft glauben sie auch, das Problem selbst lösen zu können. Frauen die dem Muster „ambivalente Bindung“ entsprechen, sind in der Regel Frauen in langjährigen Beziehungen mit älteren Kindern und Jugendlichen. Hier begegnet mir oft die Angst vor der Einsamkeit im Falle einer Trennung. Diese Opfer halten lieber die Gewalt aus, als alleine und „einsam“ ohne Partner weiter zu leben. Unserer Erfahrung nach sind beide, Opfer als auch Täter emotional voneinander abhängig und haben selten eigene Freunde oder Hobbys.

Weil ich auch die Männer dieser Frauen in der Beratung habe, liegt es nahe mit beiden, einzeln und gemeinsam länger und intensiver zu arbeiten. Beratung und auch Begleitung soll längerfristig angelegt sein und auch über die Zeit der Gewalteskalation und anschließender Befriedung hinaus stattfinden. Auch dann noch wenn der Alltag wieder eingeleitet ist, der Täter vielleicht einem Gewalt Sensibilisierungs- Training zugestimmt hat, aber nicht hingehört, das Opfer eine Therapie machen möchte, aber keinen Therapieplatz findet, oder die Motivation abgeflaut ist.

Für diese mittelfristige Beratung und Begleitung soll zusätzlich ein männlicher Berater tätig werden. Er übernimmt nach einer kurzen gemeinsamen Beratungsphase den männlichen Klienten und arbeitet mit ihm im gleichen Beratungskontext weiter wie die weibliche Beraterin mit der weiblichen Klientin. Nach einer intensiven Orientierungs- und Stabilisierungsphase können Paarberatungen im Beratertandem durchgeführt werden.

Die Inhalte

Wir wollen die Menschen in Ihrer Entscheidung, sich nicht trennen zu wollen, achten und ernst nehmen und das entstandene Vertrauen nützen, mit beiden einzeln und gemeinsam daran zu arbeiten, dass sich die Gewalt aus der Beziehung lösen kann. Wenn sich das Paar nicht trennt, dann braucht es Wege wie sich das Paar von der Gewalt trennt.

Inhaltlich sollen folgende Bereiche aufgenommen werden

- Alltagsbewältigung und Stabilisierung,
- Entwicklung von Veränderungswünschen und Lebensträumen zum Beispiel berufliche Veränderung, Freizeitangebote, Freundeskreis, Wohnungsgestaltung und so weiter,
- Begleitung in die Umsetzung dieser Wünsche,
- Konstruktive Kommunikation erlernen sowie
- Lernen sich selbst besser wahr zu nehmen und fühlen zu können.

Gleichzeitig ist es wünschenswert, dass beide Opfer und Täter konkrete Handlungsstrategien entwickeln, die künftige Gewalt verhindern. Das sind unter anderem Themen, die im Gewaltsensibilisierungstraining erlernt werden können. Wir wollen die Täter auch weiterhin dorthin vermitteln, aber wenn sie sich nicht vermitteln lassen, können sie bei uns erste Lernerfolge erfahren und dadurch motiviert werden, begleitend oder anschließend an unsere Beratung das Training zu machen. Außerdem halten wir es für wichtig, dass auch Opfer oben genannte Aspekte kennenlernen und erlernen. Über die intensivere Beratung und Begleitung der Eltern erzielen wir auch einen besseren Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen.

Ein weiterer, wesentlicher Bestandteil des Projektes ist, durch die intensivere Beratung und Begleitung der Eltern für die Kinder mittelfristig eine gewaltfreie Familienatmosphäre zu schaffen. Gerade in den Familien mit kleinen Kindern erhoffen wir uns, früh einen neuen Weg in der Beziehung entwickeln zu können, der die Kinder besser vor einem Aufwachsen in einem gewalttätigen Klima schützt. Ältere Kinder und Jugendliche erhalten ein eigenes Beratungsangebot. Es soll Raum für ihre Erfahrungen, ihre Ängste und Nöte in ihrer Familie geben. Ziel ist hier die Kinder und Jugendlichen dabei zu unterstützen, eine eigene gewaltfreie Haltung zum Leben, unabhängig von der Entwicklung der Paarbeziehung ihrer Eltern, entwickeln zu können. Oft leben Kinder und Jugendliche in einem emotionalen Spannungsfeld zwischen Solidarität mit dem Opfer (meist Mutter) und dem Bedürfnis auch den Täter (meist der Vater) mögen zu dürfen. Sie übernehmen Verantwortung, die nicht ihre ist, und entwickeln unmerklich oft ebenfalls Opfer- und /oder Täterstrukturen.

Das Projekt soll weiterführende Hilfe- und Beratungsbedarfe nicht ersetzen.

Vielmehr erhoffen wir durch die längere Beratung und Begleitung und der gleichzeitigen, zumindest teilweisen Aufarbeitung der Gewaltproblematik, eine erfolgreichere und noch gezieltere Anbindung und Vermittlung in adäquate, weiterführende Hilfen.

Unsere Projektunterstützer

Wir haben am 1. Mai 2014 das Projekt begonnen. Während einer Laufzeit von 3 Jahren werden wir die Ideen der Konzeption in der Praxis erproben.

Frau Prof. Dr. Helfferich des Frauenforschungsinstituts wird mit einer Studiengruppe eine Evaluation und eine kleine Feldforschung durchführen.

Ebenfalls werden wir von Marlene Barth, Referentin für Frauen- und Kinderschutzhäuser, Diakonische Werk Württemberg unterstützt und begleitet. Über das Referat sollen die Erfahrungen mit den Frauenhäusern des Diakonischen Werkes Württemberg diskutiert und ausgewertet werden. Über diese beiden Unterstützungen freuen wir uns sehr.

Die Finanzierung

Wir konnten „Aktion Mensch“ mit unserem Konzept überzeugen und werden dort mit Projektgeldern unterstützt. Ebenfalls hat sich die Stiftung des Diakonischen Werkes Württemberg an der Finanzierung beteiligt.

Nun sind wir sehr gespannt, was sich von unserem Konzept umsetzen lässt, welche Erfahrungen wir daraus ziehen werden und wie sich unsere Beratungsarbeit weiter entwickeln wird. Gerne geben wir Auskunft über unsere Arbeit und das Projekt.

Florence Wetzel

Dip. Soz. Päd., Mediatorin (BAFM),
Projektleiterin, Diakonieverband Reutlingen,
E-Mail: Florence.Wetzel@kirche-reutlingen.de

Jubiläum

Im August 2014: 20 Jahre Frauen- und Kinderschutzhäuser Baden-Baden / Landkreis Rastatt

Unter dem Motto „Gestern – Heute – Morgen“ informiert am 19. September 2014 in der Reithalle in Rastatt Frau Ministerin Katrin Altpeter MdL (Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren in Baden-Württemberg) über die aktuelle Frauenhauspolitik.

Weiterhin werden wir Frau Prof. Dr. Barbara Kavemann vom Sozialwissenschaftlichen Frauenforschungsinstitut Freiburg begrüßen, die einen Überblick über Gewalt in Familien sowie mögliche Präventionen geben wird. Außerdem werden begleitend im Rahmen der Abendveranstaltung verschiedene Exponate eines kunst-pädagogischen Projektes von ehemaligen und derzeitigen Bewohnerinnen des Frauen- und Kinderschutzhäuses gezeigt.

Gestern – Heute – Morgen

Veranstaltung am 19. September 2014,
19:00 Uhr, in der Reithalle/Rastatt

Anmeldung der Teilnahme bitte unter
E-Mail info@frauenhaus-baden-baden-rastatt.de



Barbara Stammberger

Vorstandsmitglied Trägerverein,
Frauenhaus Baden-Baden / Landkreis Rastatt e.V.,
Telefon: 07222 / 77 41 40

E-Mail: info@frauenhaus-baden-baden-rastatt.de
www.frauenhaus-baden-baden-rastatt.de

Die Fachstelle Zwangsheirat der Initiative für Münchner Mädchen – IMMA e. V.

Interview mit dem Team der Fachstelle Zwangsheirat und Frau Carmen Jörg

Im März 2013 eröffnete IMMA e.V. mit der Fachstelle Zwangsheirat die siebte Einrichtung in München. Leiterin Carmen Jörg und die drei Beraterinnen der Fachstelle berichten über die Erfahrungen.



Das Team der IMMA Fachstelle Zwangsheirat

Sie haben 2013 Ihre Arbeit in München in der Goethestraße 47 begonnen. Wer wendet sich an die Fachstelle Zwangsheirat, um Unterstützung zu bekommen?

Beraterin der Fachstelle: Bei uns melden sich meistens junge Frauen aber bisher auch vier junge Männer, die von Zwangsverheiratung und Gewalt „im Namen der Ehre“ betroffen sind. Sehr häufig rufen auch Fachkräfte aus Ämtern oder anderen Einrichtungen an. Auch Lehrerinnen und Schulsozialarbeiterinnen melden sich bei uns, wenn sie Betroffene kennengelernt haben.

Welche Angebote machen Sie für Fachkräfte?

Carmen Jörg, Leiterin der Fachstelle Zwangsheirat: Wir bieten eine Fachberatung an, das heißt Fachkräfte können detailliert ihre Fragen zu ihren Fällen mit uns besprechen. Außerdem bieten wir auch Fortbildungen zum Thema Zwangsverheiratung und Gewalt „im Namen der Ehre“ an.

Wie unterstützt die Fachstelle betroffene Ratsuchende?

Beraterin der Fachstelle: Die jungen Menschen kommen oft mit einem Gefühl in die Beratung, dass Sie an der Wand stehen und keine Wahl haben. Als erstes brauchen sie jemanden, mit dem sie offen reden und

dabei alles auf den Tisch legen können, was sie innerlich bedrückt. Danach brauchen sie Hilfe bei der Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten. Die Frauen, die bereits von zu Hause geflohen sind, brauchen zusätzlich eine sichere Unterkunft. Das ist oft schwierig und zeitintensiv. Einige junge Frauen können in Zufluchtsstellen untergebracht werden, andere leider nicht. Diese werden dann oft von Frauenhäusern aufgenommen.

Was kennzeichnet die aktuelle Situation der Betroffenen, wenn diese sich an die Fachstelle wenden?

Beraterin der Fachstelle: Sowohl Frauen wie Männer stehen unter einem extremen Druck, der oft von mehreren Seiten gleichzeitig erzeugt wird, zum Beispiel von den Eltern, Brüdern, anderen Verwandten und manchmal auch von der Community. Viele sind verzweifelt und fühlen sich hin und her gerissen zwischen dem Impuls zu fliehen, um der Heirat zu entkommen, und andererseits dem Wunsch, in ihrem Familiensystem zu bleiben. Eine Flucht würde außerdem ein Verlust von sehr vielen oder allen sozialen Kontakten bedeuten. Es ist wirklich nicht einfach, dann quasi in der Anonymität oft in einer anderen Stadt ein neues Leben zu starten.

Auf welche Schwierigkeiten stoßen Sie in der Beratung?

Beraterin der Fachstelle: Eine große Schwierigkeit ist der Umgang mit den oben beschriebenen Ambivalenzen der jungen Menschen zwischen Flucht und Bleiben. Ein weiteres Problem ist, dass es keine anonymen Unterbringungsmöglichkeiten für Männer oder auch für Paare gibt, die vor Zwangsverheiratung auf der Flucht sind.

Junge Frauen sollen häufig mit Männern aus dem Herkunftsland der Eltern verheiratet werden, wie ist das bei Männern?

Beraterin der Fachstelle: Genauso. Auch für Männer suchen die Eltern Ehefrauen im Umfeld ihres Herkunftsortes im jeweiligen Land. Dadurch soll das eigene Familiensystem gestärkt werden und die Tradition erhalten bleiben.

IMMA ist für eine parteiliche Mädchenarbeit bekannt. Wie kommt es, dass die Fachstelle Zwangsheirat von diesem Konzept abweicht und auch junge Männer berät, denen eine Zwangsverheiratung droht?

Carmen Jörg: Auch in der bisherigen Arbeit hat IMMA männliche Angehörige von Mädchen bereits mitberaten. Neu ist, dass wir männliche Klienten direkt beraten. Das tun wir deshalb, weil es für diese Zielgruppe kein alternatives Angebot in München gibt.

Wie gefährlich ist Ihre Arbeit in der Fachstelle Zwangsheirat?

Carmen Jörg: Die Schwelle gegen eine außenstehende Institution Gewalt anzuwenden, ist höher als gegen Mitglieder des eigenen Familiensystems. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen haben wir dennoch eine Begehung der Fachstelle durch die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle vorgenommen, um die Sicherheitsmaßnahmen zu optimieren. Bis lang ist glücklicherweise keine Mitarbeiterin zu irgendeinem Zeitpunkt gefährdet gewesen.

Und die Ratsuchenden? Inwieweit sind die jungen Menschen Gefahren ausgesetzt?

Beraterin der Fachstelle: Das ist sehr unterschiedlich. Es ist uns wichtig, eine mögliche Gefährdung schnell und realistisch einzuschätzen. Dieses ist eine komplexe Angelegenheit, die in jedem Fall individuell und detailliert zu betrachten ist. Grob kann man sagen: Wir fragen, inwieweit es in der Familie Gewalterfahrungen gibt und welcher Art diese sind. Und ob es schon Zwangsverheiratungen oder (Ehren)Morde gegeben hat. Je mehr zutrifft, desto niedriger ist die Gewaltschwelle der Familie einzuschätzen.

Wie geht es Ihnen hier persönlich bei der Arbeit in der Fachstelle Zwangsheirat?

Beraterin der Fachstelle: Ich arbeite gerne hier. Es ist eine sehr abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit. Wir machen Beratungen von Betroffenen, Fachberatungen und Fortbildungen. Das heißt, viele Fähigkeiten werden von mir gefordert. Ich kann mich hier einbringen.

IMMA Fachstelle Zwangsheirat
Initiative für Münchner Mädchen e. V.

Goethestraße 47
80336 München

Telefon 089/45 21 635-0

Fax 089/45 21 635-29

E-Mail: fachstelle-zwangsheirat@imma.de

www.imma.de

datACT – Der Schutz der Privatsphäre ist ein Menschenrecht

Stärkung des Datenschutzes von Betroffenen des Menschenhandels

Sammlung, Weitergabe und Verarbeitung personenbezogener Daten rücken auch im Bereich der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels immer mehr in den Fokus von Behörden, Institutionen und Medien. Doch gerade für Betroffene von Menschenhandel ist der Schutz ihrer sensiblen Daten wichtig für ein Leben ohne Angst vor Stigmatisierung und Verfolgung.

Aus diesem Grund hat der bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess – KOK e.V. in Zusammenarbeit mit dem europäischen Netzwerk gegen Menschenhandel La Strada International das Projekt datACT – data protection in anti-trafficking action – zur Stärkung des Datenschutzes von Betroffenen des Menschenhandels entwickelt. datACT verfolgt das Ziel, die Rechte von Betroffenen des Menschenhandels auf Privatsphäre, Autonomie und Schutz der persönlichen Daten in Deutschland und anderen europäischen Ländern zu stärken. Die Projektlaufzeit erstreckt sich von November 2012 bis November 2014.

Den rechtlichen Hintergrund der Arbeit von datACT stellen verschiedene Richtlinien, Strategien und Maßnahmen dar, die in den letzten Jahren auf EU-Ebene zur Bekämpfung von Menschenhandel beschlossen wurden.

2011 verabschiedete die EU die Richtlinie 2011/36/EU „zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates“. Neben weiteren Maßnahmen fordert die Richtlinie von den EU-Mitgliedstaaten die Einführung einer nationalen Berichterstattungsstelle oder äquivalenten Mechanismen. Sie sollen in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft (Artikel 19) Entwicklungen im Bereich Menschenhandel identifizieren, Ergebnisse bestehender Maßnahmen evaluieren sowie Statistiken zu Menschenhandel sammeln. Aktuell existieren in Europa verschiedene Kooperationsmodelle zwischen Behörden und Nichtregierungsorganisationen.

Zusätzlich fordert die EU-Strategie zur Bekämpfung von Menschenhandel 2012 bis 2016 (COM(2012) 286

final) bis 2015 die Schaffung eines EU-Modells der, Transnational Referral Mechanism (TRM)'. Das Konzept ‚TRMs‘ basiert auf einem formalisierten Opferstatus der Betroffenen von Menschenhandel und der grenzüberschreitenden Übermittlung ihrer jeweiligen persönlichen Daten an zuständige Behörden und Organisationen in den Herkunftsländern. datACT strebt eine kritische Analyse dieser Verfahren europäischer Datenschutzstandards an, um die Rechte der Betroffenen von Menschenhandel als Datensubjekte zu stärken.

Zum jetzigen Zeitpunkt unterliegen die EU-Datenschutzmaßnahmen einer umfassenden Reform. Beide Datenschutzinstrumente, die Richtlinie 95/46/EC und der Rahmenbeschluss 2008/977/JHA, werden in zwei neue EU-Instrumente umgewandelt.

Die Nichtregierungsorganisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels sehen sich in der Beratungspraxis mit dem Dilemma konfrontiert, Menschenrechtsverletzungen statistisch zu belegen und zu dokumentieren, gleichzeitig aber die Privatsphäre der Betroffenen zu schützen.

datACT setzt sich dafür ein, dass Betroffene von Menschenhandel in ihrer Autonomie wahrgenommen werden und nicht als machtlose Opfer, deren persönliche Daten erhoben und gespeichert werden müssen. Betroffene von Menschenhandel besitzen dieselben Rechte auf Privatsphäre wie jedeR andere BürgerIn und TrägerIn von Menschenrechten. Das Projekt unterstützt die Schaffung und/oder Erhaltung von anonymen Beratungsmöglichkeiten in europäischen Herkunfts- und Zielländern. Es setzt sich für alternative Möglichkeiten ein, in denen Betroffene von Menschenhandel informierte Entscheidungen treffen können.

datACT verfolgt das Ziel, die derzeitige Politik der Identifizierung in Europa, die den Zugang zu Unterstützungsstrukturen für potentiell Betroffene durch ‚Profiling‘ und ‚Screening‘ erschwert, zu verändern. datACT fordert und fördert einen niedrigschwelligen lokalen Zugang zu internationalem Schutz und globaler Gerechtigkeit für marginalisierte Menschen.

Gulnara Shahinian, UN Sonderberichterstatterin über zeitgenössische Formen der Sklaverei, stellte auf der datACT-Konferenz fest:

„Häufig wird unter Datenschutz im Kampf gegen Menschenhandel lediglich ein technischer Ansatz verstanden, der Daten gegen unbefugten Zugriff schützen soll. Die tatsächliche Herausforderung des Datenschutzes trifft jedoch den Schutz fundamentaler Menschenrechte in ihrem Kern: Es geht um das Recht auf Privatsphäre und Schutz vor Überwachung für ausgebeutete und versklavte Menschen.“

Projektkomponenten

Das Projekt beinhaltet folgende Komponenten:

■ **Forschung**

Gemeinsam mit den MitarbeiterInnen von La Strada International erstellt datACT eine Studie, um Lücken, Herausforderungen und Verbesserungen in bestehenden Datensammlungs- und Datenschutzinstrumenten aufzuzeigen. Die Studie identifiziert die für den weiteren Ausbau des Datenschutzes relevanten Bereiche der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels. Diese werden auf Grundlage des bestehenden europäischen Datenschutzrechts und weitreichender Empfehlungen für verschiedene Maßnahmen ausgearbeitet. Darüber hinaus enthält die Studie einen umfangreichen Rechtsteil, der sowohl rechtliche Datenschutzfragen in der Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels diskutiert als auch einen Überblick über den aktuellen Stand der Ausarbeitung neuer EU-Datenschutzinstrumente gewährt.

■ **Gemeinsame Standards**

Zur Verbesserung bestehender Datenschutzverfahren werden Standards und Vorgehensweisen entwickelt, die eine solide Basis zur Sicherung der Rechte von Daten-subjekten schaffen. Darauf aufbauend werden diese Verfahren anhand der Rückmeldungen und Erfahrungen von PraktikerInnen, Betroffenen von Menschenhandel und DatenschutzexpertInnen analysiert und getestet.

■ **Beratung**

In einem breit angelegten Austausch mit InteressenvertreterInnen und Projektbeteiligten werden die Standards überprüft. In diesem Rahmen fand vom 25. bis 27. September 2013 in den Räumen der Bremer Landesvertretung in Berlin die europäische Konferenz "Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung für marginalisierte Gruppen: eine neue Herausforderung


in der Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels" statt. Geladen waren internationale ExpertInnen aus Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Zentrales Thema der Veranstaltung war der Datenschutz als neue Herausforderung in internationalen und regionalen Politiken zur Bekämpfung des Menschenhandels. In einem Einführungsgespräch, vier Podiumsdiskussionen und Workshops diskutierten die Teilnehmenden unter anderem über die Zusammenhänge von Datenerfassung und dem Schutz von Betroffenen, aktuelle datenschutzrechtliche Entwicklungen auf europäischer Ebene, die Rolle der Fachberatungsstellen bei der Einrichtung einer Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel sowie über die informationelle Selbstbestimmung von Betroffenen des Menschenhandels. Desweiteren wurden bei bundesweiten und europäischen Treffen mit spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel die Standards vorgestellt und diskutiert.

■ **Training**

Im Verlauf des Projekts finden auf Grundlage der entwickelten Studie und Standards europaweit Trainings zu verschiedenen Aspekten des Datenschutzes statt. Neben dem Schutz der Vertraulichkeit zwischen BeraterIn und Betroffenen von Menschenhandel sollen die Teilnehmenden bestärkt werden, Betroffene über Kontrollverfahren zur Sicherung ihrer persönlichen Daten zu informieren. Zusätzlich werden die Teilnehmenden zu bestehenden europäischen Datensammlungsverfahren und einem möglichen Umgang in der Praxis geschult sowie in der Arbeit mit anonymisierten Informationen unterstützt.

■ **Öffentlichkeitsarbeit**

Auf der Seite www.dataact-project.org finden sich die Dokumentation mit allen Reden und Beiträgen der internationalen datACT Konferenz vom September 2013, Pressemitteilungen und Stellungnahmen. Interessierten werden im Verlauf des Projekts verschiedene Veröffentlichungen zum Download angeboten. So wird u.a. ein einfacher Online-Zugang zum Handbuch, inklusive der Standards und des Schulungslehrplans ermöglicht.

 Pia Roth, datACT/KOK

Nähere Informationen zu **datACT** können Sie auf der Homepage www.dataact-project.org finden, oder unter der E-Mail mail@kok-buero.de erhalten.

Gesundheitliche Versorgung nach häuslicher und sexueller Gewalt

S.I.G.N.A.L. e.V. veröffentlicht Übersetzung der WHO Leitlinien

S.I.G.N.A.L. e.V. legt die deutsche Fassung der evidenzbasierten WHO Leitlinien „Responding to intimate partner violence and sexual violence against women – WHO clinical and policy guidelines“ (Übersetzung: „Umgang mit Gewalt in Partnerschaften und mit sexueller Gewalt gegen Frauen: Leitlinien der WHO für Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik“) vor. Die Übersetzung erfolgte lizenziert durch die Generaldirektion der WHO und wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert.

Die WHO weist mit den Leitlinien erneut auf die Brisanz und Bedeutung häuslicher und sexueller Gewalt für Gesundheitsversorgung und Politik hin. Auch in Deutschland ist jede vierte Frau von Gewalt in einer Partnerbe-

ziehung und etwa jede siebte Frau von sexueller Gewalt betroffen. Vor diesem Hintergrund tragen die Leitlinien entscheidend dazu bei, Sensibilität und Handlungssicherheit von Fachkräften zu erhöhen. Zugleich bieten sie eine hervorragende Basis für fundierte gesundheitspolitische Entscheidungen.

Marion Winterholler und Karin Wieners

Koordinierungsstelle S.I.G.N.A.L. e.V.

Sprengelstraße 15

13353 Berlin

Telefon 030/27595353

E-Mail: info@signalintervention.de

www.signalintervention.de

InfoBox

Die deutschsprachigen Fassung der WHO Leitlinien:

„Umgang mit Gewalt in Partnerschaften und mit sexueller Gewalt gegen Frauen: Leitlinien der WHO für Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik“ (PDF): http://signalintervention.de/download/WHO_Leitlinien_2013.pdf

Informationsgrafiken von S.I.G.N.A.L. e.V. in deutscher Sprache:

Infografik Prävalenz 2013 (PDF): http://signalintervention.de/download/WHO_Grafik_Verbreitung_2013.pdf

Infografik Folgen 2013 (PDF): http://signalintervention.de/download/WHO_Grafik_Folgen_2013.pdf

Infografik Leitlinien 2013 (PDF): http://signalintervention.de/download/WHO_Grafik_Leitlinien_2013.pdf

Infografik Intervention 2013 (PDF): http://signalintervention.de/download/WHO_Grafik_Intervention_2013.pdf

Ausstellung „Angst trifft Mut“ in Alsdorf

Frauenhaus und Interventionsstelle Alsdorf
des Diakonischen Werks Aachen

Im November 2014 kommt die Kölner Ausstellung „Angst trifft Mut“, Schaufensterpuppen zum Thema häusliche Gewalt, nach Alsdorf. Die Ausstellung wird in Kooperation mit dem Frauen- und Kinderschutzhaus Aachen des Sozialdiensts katholischer Frauen e. V. gestaltet.

Ausstellungseröffnung: 5. November 2014

Zu sehen ist die Ausstellung **vom 31. Oktober bis zum 11. November 2014** in der Luisenpassage in Alsdorf.

Renate Wallraff

*Leiterin der Fachstelle gegen häusliche Gewalt,
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.,*

www.frauenhaus-interventionsstelle-kreis-aachen.de

Ausstellung „So oder so und anders“

Fotoausstellung von Annette Brandstätter anlässlich
»Frauenhaus Rostock 20+1«

2012 entstand anlässlich des Jubiläums „Frauenhaus Rostock 20+1“ diese Fotoausstellung – eine Auseinandersetzung mit der Arbeit des Hauses und den dort lebenden und arbeitenden Frauen. Sie ist das Resultat eines mehrmonatigen Arbeitsprozesses, in dem die Fotografin Annette Brandstätter in Workshops und Interviews mit Frauenhausbewohnerinnen und Mitarbeiterinnen ins Gespräch kam und, basierend aus diesem Austausch, gemeinsam mit dem Frauenhaus Schritt für Schritt die Ausstellung konzipierte.

Wesentlicher Grundgedanke der Ausstellung und des dazu erhältlichen Fotobandes ist es, eine grundsätzlich positive Aussage über individuelle Lebenserfahrungen zu treffen – und dadurch auch zum Frauenhaus. Das Frauenhaus als möglicher Ort des Neubeginns, der Veränderung und des „über sich Hinauswachsens“. Es ist ja nicht nur eine Kriseneinrichtung, sondern auch ein Ort, an dem neue Lebensentwürfe geplant und gestaltet werden.

Der Titel „So oder so und anders“ deutet an, dass es um die Hinterfragung vermeintlicher Stabilitäten und Wahrheiten geht, um die Wesenheit von Identitäten. Das, was wir glauben zu sehen und zu wissen, kann eben auch ganz anders sein. Diese Frauen zeigen, dass sie viel mehr sind als ehemalige Bewohnerinnen des Frauenhauses (oder auch Mitarbeiterinnen), als ehemals von Gewalt betroffene Frauen, als Opfer. Es sind Heldinnen. Heldinnen des Alltags, verletzlich und sanft, sonderbar und eigenwillig, stolz und stark.

Die Projekt-Vision war, den Frauen mehr Raum und Zeit für die Kreation einer „anderen“, neuen Wirklichkeit zu schaffen. Nicht die Flucht aus der alten, sondern aktives neu gestalten. Jede Einzelne zu einer Regisseurin ihres eigenen Lebens, ihres eigenen Films zu machen und dadurch auch Vergangenheit und Geschichte umzudeuten, so dass Stolz auf Erreichtes entsteht, und auch Mut, diesen begonnenen Weg weiter zu gehen.

Die Ausstellung ausleihen

Die Ausstellung kann bei „Frauen helfen Frauen“ e.V. Rostock ausgeliehen werden. Einfach eine E-Mail an ulrike.bartel@fhf-rostock.de senden.

Sie beinhaltet 25 großformatige Fotos in Holzrahmen (23 Bilder A2 hoch und 2 Bilder A1 quer). Sie sind transportfähig verpackt. Alles Weitere kann hier nachgelesen werden:

www.fhf-rostock.de/ausstellungen_broschueren/ausstellungen/ausstellung_bildband_so_oder_so_und_anders.html



Bildband zur Ausstellung bestellen

Zur Ausstellung erscheint ein Bildband: 80 Seiten mit 45 Fotos und ergänzendem Hintergrundmaterial, der für 33 € pro Stück zuzüglich Versandkosten bei uns bezogen werden kann (solange der Vorrat reicht). Einfach eine E-Mail an uns senden.

Juliana Vießmann
Autonomes Frauenhaus Rostock
E-Mail: www.fhf-rostock.de

Broschüre

Gemeinsam gegen ehrbezogene Gewalt

Broschüre mit Handlungsempfehlungen
für Ämter und Beratungsstellen

Auch in Sachsen-Anhalt gibt es Familien mit traditionell-patriarchalischen Wertevorstellungen, die aus Gründen verletzter Ehre Gewalt an ihren Töchtern und Frauen ausüben. Im Namen der so genannten Familienehre werden die Betroffenen gedemütigt, geschlagen, eingesperrt und in die Ehe gezwungen.

Vera, die Fachstelle gegen Zwangsverheiratung und ehrbezogener Gewalt in Sachsen-Anhalt, hat jetzt eine 24-seitige Broschüre mit Handlungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ämtern, Behörden und Beratungsstellen veröffentlicht.

Sich aus diesen gewalttätigen familiären Kontexten zu befreien, ist für die Betroffenen oft sehr schwierig und birgt ein hohes Gefährdungspotential. Bei der Vorbereitung oder nach einer bereits gelungenen Flucht sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen, Jugendämtern und/oder Polizei oftmals erste Kontakt- und Unterstützungspersonen. Sensibles, schnelles sowie effizientes Handeln in enger Kooperation aller Beteiligten ist zum Wohl und zur Sicherheit der Betroffenen unerlässlich.

Die Broschüre der Fachstelle Vera gibt Unterstützungspersonen Hilfestellungen in Fällen von ehrbezogener Gewalt in ihren verschiedenen Ausprägungsformen, wie etwa Zwangsverheiratung. Die Ausführungen ordnen das Phänomen ehrbezogener Gewalt ein und erläutern die Hintergründe. Ausführlich werden Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten in verschiedenen behördlichen Kontexten aufgezeigt. Dem folgen praktische Hinweise zu Möglichkeiten des Opferschutzes und der Anonymisierung der Betroffenen. Dazu werden auch die rechtliche Situation der Betroffenen, etwa in Straf- und Familienrecht, und die daraus erwachsenen Möglichkeiten erörtert. Ausführungen zu Aufenthaltsrecht geben Hinweise zu rechtlichen Unterstützungsmöglichkeiten von Ausländerinnen, Asylbewerberinnen und geduldeten Frauen. Handlungsmöglichkeiten bei drohender oder bereits vollzogener Verschleppung ins Ausland zum Zwecke einer Zwangsverheiratung werden ebenfalls thematisiert. Abschließend sind Anlaufstellen für Betroffene in Sachsen-Anhalt, wie etwa Frauen- und Kinderschutzhäuser, Beratungsstellen sowie Möglichkeiten der Telefon- und Onlineberatung, für Betroffene in Sachsen-Anhalt aufgeführt.

Die kostenfreie Broschüre „Gemeinsam gegen ehrbezogene Gewalt“ kann auf Anfrage unter der Telefonnummer 0391/4015370 oder per E-Mail unter vera@AWO-LSA.de bestellt werden.

Die Fachstelle Vera arbeitet unter dem Dach des AWO Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und wird vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung gefördert. Die Mitarbeiterinnen bieten betroffenen Mädchen und Frauen psychosoziale Beratung, die Organisation einer sicheren Unterkunft, Hilfe zu aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragen sowie Möglichkeiten des Opferschutzes, Prozessbegleitung in Gerichtsverfahren, Vermittlung von Ärzt*innen, Therapeut*innen sowie weiteren Fachdiensten und die Unterstützung bei der Entwicklung/ Realisierung neuer Lebensperspektiven.

Mitarbeitenden von Behörden sowie Organisationen und Einrichtungen steht die Fachstelle in Fällen von ehrbezogener Gewalt beratend, begleitend und unterstützend zur Seite. Des Weiteren informieren, sensibilisieren und bilden die Mitarbeiterinnen der Fachstelle in Fachvorträgen, Seminaren und Fortbildungen zur Thematik Zwangsverheiratung und ehrbezogener Gewalt fort. Bei Bedarf können Anfragen direkt an die Fachstelle gestellt werden.

Vera – Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung in Sachsen-Anhalt
AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Klausenerstraße 17
39112 Magdeburg
Telefon 0391/40 153 70
Fax 0391/40 153 72
E-Mail: vera@AWO-LSA.de
www.AWO-LSA.de

April 2014: Rechtsinformation zum Datenschutz in Frauenunterstützungseinrichtungen

Frauenhauskoordinierung e.V. stellt die überarbeitete Rechtsinformation „Datenschutz in Frauenunterstützungseinrichtungen – Ausgewählte Fragen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und anvertrauten Geheimnissen“ zur Verfügung.

Mit dieser Rechtsinformation aktualisieren wir die von Frauenhauskoordinierung e.V. herausgegebene Rechtsinformation „Datenschutz im Frauenhaus“ aus dem Jahr 2004.

Die vorliegende Information will Mitarbeiterinnen und Träger unterstützen, den jeweils richtigen Weg zu finden, unberechtigte Anliegen auf Herausgabe personenbezogener Daten zurückzuweisen, berechtigten Interessen aber auch nachzukommen, ohne das Persönlichkeitsrecht der Frauen oder den eigentlichen Zweck der Unterstützungseinrichtungen (Schutz und Unterstützung der Frauen und Kinder) zu gefährden.

Inhaltsverzeichnis und Einführung der Rechtsinformation Datenschutz in Frauenunterstützungseinrichtungen www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Rechtsinformationen/FHK_Rechtsinformation_Datenschutz_2014_Auszug_final.pdf



Die Rechtsinformation kann per E-Mail als Broschüre bei Frauenhauskoordinierung e.V. bestellt werden. Der Kostenbeitrag beträgt 7,50 Euro für Mitglieder und 15 Euro für Nichtmitglieder. Eine digitale Version können wir nicht zur Verfügung stellen.

Mai 2014: Informationen für die Praxis zum Rundfunkbeitrag

Für den Rundfunkbeitrag gelten ab dem 1. Januar 2013 neue Regelungen. Da sich die Situation von Frauenhäusern in einzelnen Punkten erheblich von anderen sozialen Einrichtungen unterscheidet, ist eine Übertragung der dort gefundenen Regelungen nicht geeignet und praxisuntauglich. Frauenhauskoordinierung hat deshalb den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio um eine spezielle Auskunft gebeten und eine Information zum Rundfunkbeitrag erstellt.

Rundfunkbeitrag in Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Aktuelles/2014/Information_zum_Rundfunkbeitrag.pdf

Juli 2014: Abschluss der Kooperationswerkstatt von bff und Frauenhauskoordinierung

Am 1. Juli 2014 fand ein gemeinsames Gespräch von Frauenhauskoordinierung und dem bff zum Abschluss der Kooperationswerkstatt statt. An dem Gespräch haben Mitarbeiterinnen aus den Geschäftsstellen von Frauenhauskoordinierung und bff sowie Vertreterinnen des Vorstandes der Frauenhauskoordinierung und des Verbandsrates des bff teilgenommen. Beide Organisationen haben den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beendeten Prozess der

Kooperationswerkstatt kritisch und konstruktiv reflektiert. Für die Teilnehmerinnen war die Zusammenarbeit von gegenseitigem Respekt getragen, aufgrund der verschiedenen Verbandskulturen und des unterschiedlichen Selbstverständnisses aber auch schwierig.

Frauenhauskoordinierung wird zukünftig sowohl den regelmäßigen Informationsaustausch als auch die fachliche Kooperation mit dem bff fortführen.

Juli 2014: Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung zum Sexualstrafrecht

Anlässlich des Gesetzesentwurfs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung des Strafgesetzbuches und Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht, legt Frauenhauskoordinierung e.V. am 25. Juli 2014 eine Stellungnahme vor.

Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung e. V. vom 25.07.2014 zum Sexualstrafrecht
www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Stellungnahmen/Stellungnahme_FHK_vom_25.07.2014_zum_Sexualstrafrecht.pdf

Frauenhauskoordinierung e. V.

Aufgabenschwerpunkt von Frauenhauskoordinierung e. V. ist die Unterstützung der Frauenhäuser in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Zielen und Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Die vom Verein getragene Koordinierungsstelle vermittelt und erstellt Fach- und Rechtsinformationen und veranstaltet Fachtagungen zu aktuellen Themen der Frauenhausarbeit.

Im Verein Frauenhauskoordinierung e. V. haben sich die Bundesverbände von Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., dem Paritätischen und dem Sozialdienst katholischer Frauen zusammengeschlossen, um das Arbeitsfeld insgesamt und die Lobby für Frauen mit Gewalterfahrungen und für ihre Kinder zu stärken. Auch Frauenhäuser außerhalb der Verbände, Organisationen und Einzelpersonen können Mitglied werden. Die Angebote des Vereins wenden sich an Frauenhäuser aller Träger und Interessierte. Weitere Informationen finden Interessierte unter www.frauenhauskoordinierung.de.

Die Arbeit der Frauenhauskoordinierung e. V. wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.



Impressum

Hrsg.: Frauenhauskoordinierung e. V.
Tucholskystrasse 11
10117 Berlin

Tel.: 030/92122084
Fax: 030/26074130

E-Mail: fhk@paritaet.org
www.frauenhauskoordinierung.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Heike Herold

Redaktion: Angelina Bemb / *abe*
Schlussredaktion, Layout: Christine Maier